

**„Die Schwangerschaftskonfliktberatung als
Erfordernis für eine straffreie Abtreibung nach
§ 218 a StGB“**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Emilie Kuschinske
aus Wilkau-Haßlau

Meißen, 02. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| Abkürzungsverzeichnis | IV |
| 1. Einleitung..... | 1 |
| 2. Geschichtliche Entwicklung des § 218 a StGB..... | 2 |
| 2.1 Deutsches Reich | 2 |
| 2.2 Vom Reichsstrafgesetzbuch bis zur Weimarer Republik..... | 2 |
| 2.3 Die Zeit des Nationalsozialismus | 3 |
| 2.4 Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland..... | 3 |
| 2.5 Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik..... | 6 |
| 2.6 Nach der Wiedervereinigung bis heute | 6 |
| 3. Allgemeine Voraussetzung des § 218 a StGB und strafrechtliche Folge..... | 8 |
| 3.1 § 218 a Abs. 1 StGB | 8 |
| 3.2 § 218 a Abs. 2 StGB | 10 |
| 3.3 § 218 a Abs. 3 StGB | 11 |
| 3.4 § 218 a Abs. 4 StGB | 11 |
| 4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung..... | 13 |
| 4.1 Allgemeines..... | 13 |
| 4.2 Ziel und Schutzzweck der Beratung..... | 13 |
| 4.3 Chancen und Erfolg der Beratung..... | 14 |
| 4.4 Inhalt und Ablauf der Beratung gemäß §§ 5 und 6 SchKG..... | 16 |
| 4.5 Die Beratungsbescheinigung gemäß § 7 SchKG | 19 |
| 4.6 Beratungsstellen gemäß §§ 8 und 9 SchKG | 20 |
| 4.6.1 Allgemein..... | 20 |
| 4.6.2 Besonderheiten in Sachsen | 22 |

| | |
|--|------|
| 5. Die Schwangerschaftskonfliktberatung in der Praxis..... | 24 |
| 5.1 Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt..... | 24 |
| 5.2 Praktische Umsetzung der Beratung | 26 |
| 5.3 Einblick in die Statistik | 30 |
| 5.3.1 Bundesweit..... | 30 |
| 5.3.2 Beratungsstelle in Hohenstein-Ernstthal | 33 |
| 6. Ansatzpunkt für Verbesserungsmöglichkeiten für die Schwangerschaftskonfliktberatung..... | 34 |
| 7. Fazit..... | 38 |
| Anlagen | VI |
| Literaturverzeichnis..... | XVII |
| Eidesstattliche Versicherung..... | XX |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|-------|--|
| a.a.O. | | am angegebenen Ort |
| Abs. | | Absatz |
| Alt. | | Alternative |
| AWO | | Arbeiterwohlfahrt |
| BGB | | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | | Bundesgesetzblatt |
| BR-Drs. | | Bundesrat-Drucksache |
| BT-Drs. | | Bundestag-Drucksache |
| BVerfG | | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | | Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts |
| BRD | | Bundesrepublik Deutschland |
| DDR | | Deutsche Demokratische Republik |
| DDR-StGB | | Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik |
| e.V. | | eingetragener Verein |
| f. | | folgende |
| ff. | | fortfolgende |
| GBl. | | Gesetzblatt |
| GG | | Grundgesetz |
| m.w.N. | | mit weiteren Nachweisen |
| Nr. | | Nummer |
| PGO | | Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 |
| RGBl. | | Reichsgesetzblatt |
| RGSt | | Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen |
| Rn. | | Randnummer |

| | |
|-------------------|---|
| S. | Satz/ Seite |
| SächsSchKGAG..... | Sächsisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz |
| SchKG..... | Schwangerschaftskonfliktgesetz |
| StGB..... | Strafgesetzbuch |
| vgl. | vergleiche |
| Vor. | Vorbemerkungen |

1. Einleitung

Wie fühlt sich wohl eine Frau, die unerwartet und völlig überraschend schwanger ist? Womöglich hat sie aktuell gar keinen festen Partner oder möchte sich eigentlich auf ihre Karriere konzentrieren, doch was nun? Es ist anzunehmen, dass die Frau erst einmal überfordert ist und nicht so recht weiß, wie es jetzt für sie weitergehen soll. Will sie das Kind behalten oder zieht sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung?

Sie befindet sich in einem Schwangerschaftskonflikt. *„Ein Schwangerschaftskonflikt liegt vor, wenn eine Frau, [...] durch die Feststellung einer Schwangerschaft in einen inneren Konflikt gerät.“*¹

Bei einigen Frauen kann dies dazu führen, dass sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet.

In Deutschland steht der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe und ist verboten. Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bedroht gemäß § 218 Abs. 1 S. 1 StGB. § 218 a StGB eröffnet die Möglichkeit der straffreien Abtreibung unter bestimmten Voraussetzungen. Nur wenn die dort genannten Erfordernisse vorliegen, kann eine straffreie Abtreibung erfolgen.

Diese Diplomarbeit befasst sich mit der geschichtlichen Entwicklung und den Voraussetzungen des § 218 a StGB. Schwerpunkt der Arbeit bildet die Schwangerschaftskonfliktberatung als Erfordernis für eine straffreie Abtreibung. Insbesondere soll darüber aufgeklärt werden, warum die Beratung als Erfordernis in das Gesetz aufgenommen wurde, wie sie ausgestaltet ist, von wem diese durchgeführt werden muss und wie das Ganze im Rahmen des § 218 a StGB zu sehen ist. Dabei wird auch ein Einblick in die Praxis gewährt unter Einbeziehung von Statistiken und einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin einer Beratungsstelle. Ziel dieser Arbeit ist es, ein umfassendes Bild zur Schwangerschaftskonfliktberatung zu vermitteln.

In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

¹ URL: <https://www.enzyklo.de/Begriff/Schwangerschaftskonflikt>, letzter Aufruf: 26.04.2021.

2. Geschichtliche Entwicklung des § 218 a StGB

2.1 Deutsches Reich

Ein wesentlicher Vorläufer des heutigen Abtreibungsstrafrechtes war Art. 133 PGO. Diese Vorschrift der sogenannten Peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl V. von 1532 kann als die erstmals eigenständige Strafvorschrift im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche angesehen werden.² Nur die vorsätzliche Begehung eines Schwangerschaftsabbruches wurde mit der Todesstrafe bedroht, wobei zwischen einer Abtreibung durch äußere Gewaltanwendung oder intern durch die Aufnahme von spezieller Nahrung differenziert wurde. Die Besonderheit der PGO war, dass erstmals genaue Voraussetzungen für eine Strafbarkeit im Gesetz festgelegt wurden. Diese Regelung galt fort bis das Preußische Allgemeine Landrecht 1749 die Todesstrafe durch eine Zuchthausstrafe ersetzte.

2.2 Vom Reichsstrafgesetzbuch bis zur Weimarer Republik

Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 waren die Straftaten gegen das werdende Leben in den §§ 218 ff. RStGB geregelt. Es war gesetzlich bestimmt, dass die Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, bis zu fünf Jahre Zuchthausstrafe zu erwarten hatte. § 219 RStGB erhöhte die Strafe für den gegen Entgelt handelnden Täter.

In der Zeit der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 war die Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg stark gespalten, insbesondere in politischer Hinsicht.

Das Gesetz vom 18. Mai 1926 übernahm weitestgehend die früheren Regelungen, führte sie jedoch in einer Vorschrift – dem damaligen § 218 – zusammen.³

Es wurde lediglich neu festgelegt, dass die Abtreibung vom Verbrechen zu einem Vergehen herabgestuft wurde, wobei das generelle Verbot fortbestand.

Im Jahre 1933 wurden in §§ 219, 220 RStGB Strafandrohungen gegen die Werbung für Abtreibungsmittel und damit zusammenhängende Dienstleistungen festgelegt.⁴

Ausnahmen einer generellen Strafbarkeit der Abtreibung waren zu keiner Zeit im Gesetz vorgesehen. Lediglich der entschuldigende Notstand war anerkannt, wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren bestand. Demzufolge stand auch schon länger zur Debatte, eine medizinische Indikation mit

² Wörner, Liane/ Teeuwen, Jana, Das aktuelle Schwangerschaftsabbruchsstrafrecht, Ad Legendum 1/2020, 57.

³ vgl. LK/Kröger, Vor. zu den §§ 218 ff. S. 167 und RGBl. I, 1926, 239.

⁴ RGBl. I, 1933, 295.

in das Gesetz aufzunehmen. Wenn also eine Abtreibung aus medizinischer Sicht notwendig erschien, sollte das Handeln des Arztes ausnahmsweise gerechtfertigt und damit nicht strafbar sein.

Am 11. März 1927 entschied erstmal das Reichsgericht, dass die medizinische Indikation als übergesetzlicher Notstand zu einer Rechtfertigung führe.⁵ Die Entscheidung des Reichsgerichts war erforderlich, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Gesetzänderung erfolgte.

2.3 Die Zeit des Nationalsozialismus

In den Entwürfen des neuen nationalsozialistischen Strafgesetzbuches von 1936 kam vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik zum Ausdruck, dass eine Todesstrafe für diejenigen eingeführt werden sollte, welche die gewerbliche Abtreibung durchführten.⁶

1935 wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen. Die vierte Ausführungsverordnung dazu regelte das Verfahren zur legalen Schwangerschaftsunterbrechung.⁷ Das Gesetz ließ die Schwangerschaftsunterbrechung zu, sofern das Kind erblich geschädigt war. Hintergrund dafür war, dass das „unwerte“ Leben im Sinne des Nationalsozialistischen Doktrin somit legal abgetrieben werden konnte. Die Regelung über die medizinische Indikation wurde auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg beibehalten.

In der Folge änderten sich die Vorschriften nicht wesentlich bis zur Einführung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zu Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943.⁸ Hier wurde erstmals eine Differenzierung der Strafrahmen im Hinblick auf Eigen- und Fremdbtreibung vorgenommen. Nun wurde die Todesstrafe aus dem Gesetzesentwurf von 1936 im Gesetz verankert für Ärzte, die die Abtreibung gewerblich vornahmen.

2.4 Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Am Ende des Zweiten Weltkrieges spielte die Abtreibung keine wichtige Rolle in der Bevölkerung, da die Menschen vorrangig mit anderen Problemen zu kämpfen hatten, wie den Verlust ihrer Existenz oder von Familienmitgliedern.⁹ Zu Beginn des Kalten Krieges wollte man die Mehrkinderfamilie erhalten. Um

⁵ RGSt 61, 242-258.

⁶ vgl. Gürtner, Franz, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 113.

⁷ RGBl. I, 1935, 1035.

⁸ RGBl. I, 1943, 169.

⁹ vgl. LK/Kröger, Vor. zu den §§ 218 ff, Rn. 5.

dieses Ziel durchzusetzen, wurde das Abtreibungsstrafrecht liberalisiert. Die Reform im dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 bezog sich zunächst hauptsächlich auf eine verfassungskonforme Anpassung des § 218 unter Aufhebung der von 1943 eingeführten Todesstrafe.¹⁰ Bei weiteren Beratungen Anfang der sechziger Jahre wurde festgelegt, dass nunmehr die bereits seit 1927 geltende Rechtsprechung zur medizinischen Indikation in das Gesetz mit aufgenommen werden soll. Ebenso kam es erstmals zu Diskussionen um eine kriminologische Indikation. Lag der Schwangerschaft eine Sexualstraftat zugrunde, so sollte eine Abtreibung für die Schwangere auch ohne eine Bestrafung möglich sein.¹¹ Dies wurde jedoch zunächst abgelehnt. Mit einer weiteren Reform vom 25. Juni 1969 wurde der Schwangerschaftsabbruch wieder zu einem Vergehen herabgestuft.¹² Damit war ein ähnlicher Rechtszustand wie 1926 wieder hergestellt.

Ab Ende der sechziger Jahre wurde in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland zunehmend das traditionelle Familienbild in Frage gestellt. Insbesondere durch den Vormarsch der Anti-Baby-Pille geriet die Abtreibung wieder in den Fokus öffentlicher Debatten.¹³ Immer häufiger wurde ein emanzipiertes Frauenbild vertreten, weshalb infolgedessen das Selbstbestimmungsrecht der Frau bezüglich Abtreibungen ebenfalls immer mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit rückte. Die Frage wurde auch politisch immer brisanter, da sich viele Frauen zu dieser Zeit für Abtreibungen im Ausland interessierten. Viele Frauen schlossen sich zu diversen Bewegungen zusammen und forderten die vollständige Abschaffung des Abtreibungsverbotes. Hier wurde mit dem Selbstbestimmungsrecht der Frau argumentiert, wobei das Lebensrecht des noch ungeborenen Kindes jedoch vollständig unbeachtet blieb.

Auf dem 76. Deutschen Ärztetag von 1973 schrieb die Ärzteschaft ihre Ideen zu einer möglichen Gesetzesreform fest. Schon seit der Nachkriegszeit praktizierten viele Ärzte eine sozial-medizinische Indikation. Dabei wurde der Fokus nicht nur auf medizinische Ursachen gelegt, sondern auch die sozialen Umstände der Frau vor einem Schwangerschaftsabbruch mit einbezogen.¹⁴ Die Ärzte sprachen sich für eine sehr weite medizinische Indikationsstellung aus, welche auf Grundlage des Gesundheitsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation soziale, psychische und sonstige Aspekte zusammenfasste.

¹⁰ BGBl. I, 1953, 735 ff.

¹¹ BT-Drs. IV/650, 35 ff.

¹² BGBl. I 1969, 645 f.

¹³ vgl. Freise, Chrsitin, Die Abtreibungsproblematik im Spannungsfeld zwischen Moral, Recht und Politik. Schriften zur politischen Ethik, 27.

¹⁴ Deutsches Ärzteblatt 1973, 2965.

Das Gesetzgebungsverfahren begann bereits 1969 und zog sich über insgesamt drei Legislaturperioden hin. Es wurde deutlich, dass das gemeinsame Ziel war, das ungeborene Leben besser zu schützen, als es bislang der Fall war. Man wollte außerdem auch die Konfliktsituationen der einzelnen Frauen aufgrund der Schwangerschaft mitberücksichtigen. Es war aus politischer Sicht klar, dass man ein Abtreibungsverbot nicht abschaffen könne, um so den Lebensschutz für das ungeborene Leben zu gewährleisten. Anfang der siebziger Jahre forderten viele Frauen, dass das Verbot der Abtreibung vollständig abgeschafft wird. Besonders eine durch Alice Schwarzer initiierte Kampagne erregte öffentliches Aufsehen, da sich mehr als 300 Frauen in der Öffentlichkeit zum Schwangerschaftsabbruch bekannt hatten.

Das fünfte Strafrechtsreformgesetz vom 18 Juni 1974¹⁵ sah die Straflosigkeit des Abbruchs der Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis in § 218 a vor, wenn der Abbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt durchgeführt wurde.

Durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juni 1974¹⁶ trat diese sogenannte Fristenregelung jedoch nicht in Kraft. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975¹⁷ wurde die Fristenregelung für verfassungswidrig erklärt. In dem Urteil wurde erläutert, dass sich das in Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG festgelegte Recht auf Leben auf jedes menschliche Individuum bezieht, auch auf das noch ungeborenen menschliche Leben. Man dürfe daher keine bestimmte Frist festlegen, vor deren Ablauf dieser Schutz nicht greift. Das Bundesverfassungsgericht bestimmte die medizinische Indikation und die Empfängnis aufgrund einer Sexualstraftat zu den alleinigen Gründen für eine Straflosigkeit. Gleichzeitig wurde eine weitere einstweilige Anordnung erlassen, welche die bisherige Anordnung aufrechterhielt und zudem dem Strafrichter eine Möglichkeit einräumte, von einer Strafe abzusehen, sofern der Abbruch wegen einer schwerwiegenden Notlage vorgenommen wurde.

Am 21. Juni 1976 trat das fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft, wonach der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar war.¹⁸ In § 218 a wurde das sogenannte Indikationenmodell normiert. Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt war demnach nach § 218 nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligte und eine medizinisch-soziale, eine kindliche oder kriminologische Indikation oder eine Notlagenindikation vorlag und der Abbruch innerhalb der für

¹⁵ BGBl. I 1974, 1297.

¹⁶ BVerfGE 37, 324.

¹⁷ vgl. BVerfGE 39, 1.

¹⁸ BGBl. I 1976, 1213.

die jeweilige Indikation geltenden Frist erfolgte. Die kindliche Indikation meinte hier vorhandene schwere Erbkrankheiten des ungeborenen Kindes.

Alle Bundesländer erließen diesbezüglich ergänzende Bestimmungen über die Schwangerenberatung und die einzurichtenden Beratungsstellen gemäß § 218 b Abs. 2 StGB.

2.5 Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik

Am 27. Februar 1950 trat das Mutterschutzgesetz in der DDR in Kraft und galt bis zu Beginn der siebziger Jahre. Es sah lediglich eine enge medizinische sowie eine auf Erbkrankheiten beschränkte (kindliche) Indikation zum Schwangerschaftsabbruch vor. Insoweit hatte sich die DDR mit einer möglichen Legalisierung der Abtreibung zurückgehalten.

Auch in der DDR stieg der Druck auf die Regierung im Hinblick auf eine Änderung der geltenden Abtreibungsregelungen, da auch hier die Emanzipation an Bedeutung gewann. Am 9. März 1972 wurde das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft verabschiedet.¹⁹ Nach den §§ 153 bis 155 DDR-StGB hatte jede Frau das Recht bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft diese durch einen ärztlichen Eingriff unterbrechen zu lassen. Hierfür war keine Offenlegung der Motive erforderlich. Nach Ablauf dieser Frist konnte aufgrund medizinischer oder sich auf andere schwerwiegende Umstände erstreckende Indikation eine straffreie Abtreibung erfolgen. Damit sollte der in der sozialistischen Gesellschaft verkörperte Wert der Gleichberechtigung der Frau zum Ausdruck kommen. Das Abtreibungsrecht stellte sich als eine Art Dispositionsrecht dar.

2.6 Nach der Wiedervereinigung bis heute

Nachdem die deutsche Einheit am 3. Oktober 1990 wiederhergestellt war, galt nach dem Einigungsvertrag zunächst unterschiedliches Recht in den alten und den neuen Bundesländern. In der früheren BRD galten die Regelungen seit dem fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz fort. In der früheren DDR galt weiterhin das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft von 1972.²⁰ Aufgrund von Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages musste bis spätestens zum 31. Dezember 1992 eine gesamtdeutsche Regelung gefunden werden, „[...] die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung

¹⁹ GBl. der DDR I, 1972, 82.

²⁰ GBl. der DDR I, 1972, 89.

von Konfliktsituationen schwangerer Frauen [...] besser gewährleiste, als es [bislang] in beiden Teilen Deutschlands der Fall war“.²¹

Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 25. Juni 1992²² wurde geregelt, dass der Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen der medizinischen, embryopathischen und kriminologischen Indikation sowie dann, wenn sich die Schwangere zuvor bezüglich ihrer Not- und Konfliktlage beraten lassen hatte, nicht rechtswidrig ist.

Diese Regelung trat aber aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes vom 04. August 1992²³ nicht in Kraft.

Am 28. Mai 1993 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 218 a StGB und § 219 StGB in der bis dato geltenden Fassung für verfassungswidrig und nichtig.²⁴

Die Regelungen waren mit Artikel 1 und Artikel 2 GG unvereinbar. Das Urteil nahm Bezug auf das Urteil von 1976, jedoch wurde nunmehr festgelegt, dass eine nicht rechtfertigende Fristenregelung mit Beratungspflicht mit Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar sei.

Es wurde die Fortgeltung der §§ 218 ff. StGB in der Form des Schwangeren- und Familienhilfegesetz für das gesamte Bundesgebiet angeordnet und man ergänzte sie durch entsprechende Übergangsregelungen.

Die Regelungen wurden weitestgehend im heutigen Recht übernommen.

Am 01. Oktober 1995 trat das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 29. Juni 1995 in Kraft.²⁵ Es sieht neben der medizinischen und kriminologischen Indikation eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vor, die nicht die Rechtswidrigkeit, sondern den Tatbestand des § 218 StGB ausschließt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993²⁶ ist im geltenden Recht der Abbruch aufgrund einer medizinischen und kriminologischen Indikationsstellung nicht rechtswidrig und daher straffrei. Aufgrund der Fristenlösung bleibt der Abbruch zwar rechtswidrig, aber ist dennoch straffrei. Eine embryopathische Indikation ist nicht mehr vorgesehen.

Heute ist gemäß § 218 StGB der Schwangerschaftsabbruch generell unter Strafe gestellt. § 218 a StGB sieht die Möglichkeit einer straffreien Abtreibung unter bestimmten Voraussetzungen vor. Der Schwangeren soll durch das Verbot des § 218 StGB mit der Ausnahme des § 218 a StGB verdeutlicht werden, dass die

²¹ LK/Kröger, Vor. zu den §§ 218 ff, S. 168.

²² BGBl. I, 1992, 1398.

²³ vgl. BGBl. I, 1992, 1585 und BGBl. I, 1993, 270.

²⁴ BVerfGE 88, 203.

²⁵ BGBl. I, 1995, 1050.

²⁶ BVerfGE 88, 203.

Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches grundsätzlich rechtlich nicht gebilligt wird. Dazu mehr unter Punkt 3 dieser Arbeit. Auch heutzutage wird der Schwangerschaftsabbruch sowohl gesellschaftlich als auch politisch stark diskutiert, weshalb abzuwarten bleibt, wie sich das Gesetz in Zukunft noch verändern wird. Vermutlich wird ein Konsens über eine optimale Regelung auch zukünftig ausbleiben, da sich die Meinungen zur Abtreibungsfrage von Grund auf spalten.

3. Allgemeine Voraussetzung des § 218 a StGB und strafrechtliche Folge

3.1 § 218 a Abs. 1 StGB

Nach § 218 Abs. 1 StGB ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter vollzogen ist.

Gemäß § 218 a Abs. 1 StGB ist der Tatbestand des § 218 StGB nicht verwirklicht, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Wegen § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB muss die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangen und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 S. 2 StGB nachweisen, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

Das Verlangen der Schwangeren meint hier mehr als eine bloße Einwilligung. Es soll sichergestellt werden, dass die Schwangere den Abbruch tatsächlich selbst begehrt.²⁷ Es ist eine ausdrückliche an den Arzt gerichtete Aufforderung notwendig, dass er den Eingriff vornehmen soll.²⁸ Hierbei kommt es insbesondere auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Schwangeren an, nicht auf ihre Geschäftsfähigkeit.²⁹ Sollte man im Einzelfall zu dem Entschluss kommen, dass die Schwangere nicht ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist, so muss unter Umständen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.³⁰ Die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird in der Regel bis zum 14. Lebensjahr zu verneinen und bei über Sechszehnjährigen zu bejahen sein.³¹ Eine Zustimmung oder Ablehnung des Kindsvaters ist aus strafrechtlicher Sicht nach dem

²⁷ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 218 a Rn. 9 m.w.N.

²⁸ Lackner/Kühl, StGB § 218 a Rn. 4.

²⁹ Lackner/Kühl, StGB § 218 a Rn. 7 m.w.N. und MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 19.

³⁰ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 218 a Rn. 61 m.w.N.

³¹ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB a.a.O.

Gesetzeswortlaut nicht zu berücksichtigen.

Die Schwangere allein muss sich in Kenntnis aller Umstände und nach ausreichender ärztlicher Aufklärung für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden.³²

Der behandelnde Arzt muss sich eine Bescheinigung gemäß § 219 Abs. 2 S. 2 StGB vorlegen lassen. Das impliziert, dass eine Schwangerschaftskonfliktberatung erforderlich ist. Die Bescheinigung dient als Beratungsnachweis im Sinne von § 219 StGB. Insbesondere ist hierbei die Frist von drei Tagen zwischen dem Beratungsgespräch und dem Schwangerschaftsabbruch zu prüfen. Maßgeblich für diese Fristberechnung ist § 187 Abs. 1 BGB, sodass der Tag, an dem die Beratung stattgefunden hat, nicht mitgezählt wird.³³ Ob und inwieweit eine Beratung tatsächlich erfolgt ist, muss der behandelnde Arzt nicht überprüfen.³⁴ Auf die Schwangerschaftskonfliktberatung wird unter Punkt 4 und 5 dieser Arbeit genauer eingegangen.

Gemäß § 218 a Abs. 1 Nr. 2 StGB muss der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen werden. Diese Regelung hat den Zweck, dass die mit dem Eingriff verbundenen gesundheitlichen Risiken minimiert werden und der Eingriff von einer sachkundigen Person durchgeführt wird.³⁵ Der abbrechende Arzt muss eine gültige Approbation für Humanmedizin besitzen, wobei er jedoch kein Facharzt für Gynäkologie oder Chirurgie sein muss.³⁶ Faktisch gibt es jedoch eine Beschränkung auf Gynäkologen, da die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung festgelegt haben, dass Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich nur von Gynäkologen abgerechnet werden können.³⁷

Nach § 218 a Abs. 1 Nr. 3 StGB dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Ein längeres Zuwarten ist im Hinblick auf die Entwicklung des ungeborenen Lebens und auf das steigende Eingriffsrisiko für die Schwangere nicht zu verantworten.³⁸ Die Frist ist von dem behandelnden Arzt zu ermitteln. Der Zeitpunkt der Empfängnis ist circa zwei Wochen nach der letzten Menstruation anzusetzen, sodass der Abbruch innerhalb von vierzehn Wochen nach Beginn der letzten Menstruation vorgenommen werden muss.³⁹

³² MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 18.

³³ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 14 m.w.N.

³⁴ vgl. Lackner/Kühl, StGB § 218 a Rn. 5.

³⁵ vgl. MüKoStGB/Gropp StGB § 218 a Rn. 22.

³⁶ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 22.

³⁷ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 23 m.w.N.

³⁸ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 218 a Rn. 11 m.w.N.

³⁹ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 17.

Sind alle Voraussetzungen gemäß § 218 a Abs. 1 StGB erfüllt, so ist der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB für alle Tatbeteiligten nicht strafbar.⁴⁰ § 218 a Abs. 1 kann also als Tatbestandsausschluss im Hinblick auf § 218 StGB verstanden werden.

3.2 § 218 a Abs. 2 StGB

Gemäß § 218 a Abs. 2 StGB ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen. Der Abbruch der Schwangerschaft muss unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt sein. Durch den Abbruch muss eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abgewendet werden können. Weiterhin darf die Gefahr nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abwendbar sein.

Hier ist die sogenannte medizinisch-soziale Indikation beschrieben.⁴¹ Wenn für die Schwangere ein gesundheitliches Risiko und/oder Lebensgefahr besteht, sei es psychisch oder physisch, dann kann ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt sein und damit nicht rechtswidrig. Die Gefahr muss konkret bestehen und der Schwangerschaftsabbruch muss dazu geeignet sein, die Gefahr abzuwenden.⁴² Der Arzt muss alle bedeutsamen Faktoren mitberücksichtigen, auch den Wert des ungeborenen Lebens.⁴³ Es muss eine ausführliche ärztliche Untersuchung erfolgen. Für die medizinisch-soziale Indikation gibt es keine gesetzliche Frist. Insoweit besteht die Möglichkeit des Abbruchs aufgrund dieser Indikation bis zur Geburt.⁴⁴ Sollte das Kind eine schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung haben, so ist eine Rechtfertigung der Abtreibung nach § 218 a Abs. 2 StGB möglich, wenn der körperliche oder seelische Gesundheitszustand der Schwangeren aufgrund des weiteren Austragens des ungeborenen Lebens schwerwiegend beeinträchtigt ist.⁴⁵

⁴⁰ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, § 218 a Rn. 12 m.w.N.

⁴¹ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 31.

⁴² MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 46 m.w.N.

⁴³ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 52 m.w.N.

⁴⁴ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 54.

⁴⁵ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 61.

3.3 § 218 a Abs. 3 StGB

Gemäß § 218 a Abs. 3 StGB gelten die Voraussetzungen von § 218 a Abs. 2 StGB auch bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. Hier spricht man von der kriminologischen Indikation.⁴⁶ Wenn nach ärztlicher Erkenntnis feststeht, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht, dann ist eine Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen gleichermaßen wie nach § 218 a Abs. 2 StGB gerechtfertigt.

Mithin bestimmen § 218 a Abs. 2 und Abs. 3 StGB Rechtfertigungsgründe. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann ist der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB nicht rechtswidrig. *„Die rechtfertigende Wirkung [...] gilt für alle [am Schwangerschaftsabbruch] Beteiligten.“*⁴⁷

Für beide Falllagen ist eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB keine zwingende Voraussetzung.

3.4 § 218 a Abs. 4 StGB

Nach § 218 a Abs. 4 S. 1 StGB ist die Schwangere nicht nach § 218 StGB strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung gemäß § 219 StGB von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Diese Bestimmung stellt einen persönlichen Strafausschlussgrund zugunsten der Schwangeren dar.⁴⁸

Im Unterschied zu § 218 a Abs. 1 StGB ist hier eine Karenz von drei Tagen zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch nicht erforderlich. Eine Schwangere, welche sich einer Beratung nach § 219 StGB unterzieht, soll auch über die Zwölfwochenfrist hinaus straffrei bleiben.⁴⁹ In solchen Fällen dürfte es für die Schwangere jedoch problematisch sein, einen Arzt zu finden, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Aufgrund des Wortlautes von § 218 a Abs. 4 StGB ist nur die Schwangere straffrei. Der abtreibende Arzt würde sich gemäß § 218 StGB strafbar machen.

⁴⁶ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 32.

⁴⁷ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 39.

⁴⁸ MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 79.

⁴⁹ vgl. MüKoStGB/Gropp, StGB § 218 a Rn. 82.

Das Gericht kann auch von einer Strafe nach § 218 StGB absehen gemäß § 218 a Abs. 4 S. 2 StGB, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat. Hier ist die besondere Bedrängnis der Schwangeren die einzige Voraussetzung. Im Zuge dessen müssen die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 4 S.1 StGB hier nicht vorliegen.⁵⁰ Das Vorliegen der Bedrängnis ist an hohe Anforderungen geknüpft. Von einer Bedrängnis kann hier erst ausgegangen werden, wenn die Schwangere beispielsweise zum Abbruch gezwungen wurde oder wegen widrigster Umstände verhindert war, sich nach § 219 StGB beraten zu lassen.⁵¹

Aus strafrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Kontrolle der Beratungsgespräche nach § 219 StGB durch die Strafgerichte wohl kaum möglich sein wird.⁵² Außerdem sind die Beratungsgespräche vom Inhalt her vertraulich, sodass sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sein sollten.⁵³

Die Schwangere kann sich gemäß § 218 StGB strafbar machen, wenn die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB nicht vollständig vorliegen. Beispielsweise macht sich die Schwangere strafbar, wenn überhaupt keine Beratung stattgefunden hat oder wenn tatsächlich die Karenz von drei Tagen zwischen Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch nicht eingehalten wird.⁵⁴

Der behandelnde Arzt macht sich strafbar, wenn er den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, obwohl er Mängel der zuvor erfolgten Schwangerschaftskonfliktberatung kennt, die Zwölfwochenfrist überschritten wurde oder wenn er zuvor als Berater tätig geworden ist.⁵⁵

Die beratende Person kann sich nach § 218 StGB strafbar machen, wenn sie eine Beratungsbescheinigung erteilt, ohne dass tatsächlich eine ordnungsgemäße Beratung stattgefunden hat oder beispielsweise ein falsches Datum in die Bescheinigung aufnimmt.⁵⁶

⁵⁰ vgl. MüKoStGB/*Gropp*, StGB § 218 a Rn. 86.

⁵¹ MüKoStGB/*Gropp*, StGB § 218 a Rn. 87 und Lackner/*Kühl*, StGB § 218 a Rn. 24 m.w.N.

⁵² vgl. Schönke/Schröder/*Eser/Weißer*, StGB, § 219 Rn. 22.

⁵³ vgl. Schönke/Schröder/*Eser/Weißer*, StGB, § 219 a.a.O.

⁵⁴ Schönke/Schröder/*Eser/Weißer*, StGB, § 219 Rn. 23.

⁵⁵ Schönke/Schröder/*Eser/Weißer*, StGB, § 219 Rn. 24.

⁵⁶ Schönke/Schröder/*Eser/Weißer*, StGB, § 219 Rn. 25.

4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung

4.1 Allgemeines

Die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne von § 219 StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz ist gemäß § 218 a Abs. 1 StGB ein Erfordernis für die straffreie Abtreibung nach § 218 a StGB.

Nach § 218 a Abs. 1 StGB muss dem Arzt, welcher den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, eine Bescheinigung über die Konfliktberatung vorgelegt werden. Die Bescheinigung dient als Nachweis, dass eine Beratung gemäß § 219 StGB stattgefunden hat.

Um die Schwangerschaftskonfliktberatung von allen Seiten betrachten und verstehen zu können, ist also eine Zusammenschau von § 219 StGB und den §§ 5 bis 11 SchKG erforderlich. Die gesetzliche Regelung von § 219 StGB steht im Gleichrang mit den Regelungen des SchKG und verweist auf diese Vorschriften.⁵⁷

Die Beratung im Sinne von § 219 StGB kann als eine notlagenorientierte Beratung beschrieben werden.⁵⁸ Die Beratung knüpft an die Notlage der Frau im Hinblick auf ihre Schwangerschaft an.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist von der ärztlichen Beratung gemäß § 218 c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu unterscheiden. Die ärztliche Aufklärungsberatung ist grundsätzlich bei jedem Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt vorzunehmen.⁵⁹ Die notlagenorientierte Beratung gemäß § 219 StGB ist hingegen nur obligatorische Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung nach § 218 a Abs. 1 StGB.

4.2 Ziel und Schutzzweck der Beratung

Gemäß § 219 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 2 SchKG ist das Beratungsziel der Schutz des ungeborenen Lebens. Durch Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG ist jedes menschliche Leben verfassungsrechtlich geschützt – auch das ungeborene Leben.⁶⁰

Die Schwangere soll durch die Beratung ermutigt und von der Richtigkeit der Entscheidung für das ungeborene Leben überzeugt werden.⁶¹

⁵⁷ MüKoStGB/Gropp, StGB § 219 Rn. 3.

⁵⁸ MüKoStGB/Gropp, StGB § 219 Rn. 5.

⁵⁹ MüKoStGB/Gropp, StGB § 219 a.a.O.

⁶⁰ BVerfGE 88, 203.

⁶¹ MüKoStGB/Gropp, StGB § 219 Rn. 7.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG definiert die notlagenorientierte Beratung als eine Konfliktberatung. Man will der Schwangeren eine Entscheidungshilfe in ihrer jeweiligen konkreten Situation anbieten.⁶²

Kernziel ist der Schutz des ungeborenen Lebens, was durch § 5 Abs. 2 Nr. 3 SchKG deutlich wird. Demnach sollen der Frau Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Fortsetzung der Schwangerschaft. Der Frau sollen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind gezeigt werden.

Die Frau soll durch umfassende Unterrichtung der Rechtslage verstehen, dass auch das noch ungeborene Kind ein Recht auf Leben hat.⁶³ Gemäß § 219 Abs. 1 S. 3 StGB muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann. Dies ist nach Gesetzeswortlaut der Fall, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.⁶⁴ Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden, § 219 Abs. 1 S. 4 StGB. Ziel ist es also, dass die Schwangere am Ende der Beratung eine eigenständige Entscheidung treffen kann.

Die Beratung soll die werdenden Eltern, insbesondere die Mütter, unterstützen und geeignete Hilfestellungen geben. Viele Eltern, die noch unentschlossen sind, ob sie sich ein Leben mit Kind vorstellen können, sollen die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten kennenlernen, damit sie am Ende davon überzeugt sind, dass sie ein Leben mit Kind bewältigen können.

4.3 Chancen und Erfolg der Beratung

Die größte Chance, die die Schwangerschaftskonfliktberatung bietet, ist der Schutz des ungeborenen Lebens.

Wenn man die Frau in ihrer jeweiligen Konfliktsituation unterstützen kann und ihr diverse Hilfen aufzeigt, dann besteht auch die Chance, dass man das ungeborene Leben schützt.

⁶² BVerfGE 88, 203.

⁶³ Lackner/Kühl, StGB § 219 Rn. 2.

⁶⁴ BVerfGE 88, 283.

Viele Frauen sind bei ungeplanten Schwangerschaften wohl zunächst überfordert und zum Großteil auch unsicher, wie sie mit der Situation umgehen sollen.

In der Beratung kann dann versucht werden, der Schwangeren ihre Ängste und Unsicherheiten zu nehmen. Wenn die Frauen wissen, welche Hilfsmöglichkeiten überhaupt zur Verfügung stehen, kann das die Frauen optimistisch stimmen. Sie stehen dann der neuen Situation eventuell offener gegenüber und wissen, dass sie nicht allein sind. Die Beratungsstellen können auch den Kontakt zu weiteren Einrichtungen oder Behörden herstellen, in denen den Frauen weitere Fragen beantwortet und Hilfen angeboten werden können.

Für berufstätige Schwangere ist es wichtig zu wissen, wie sie ihr Berufsleben mit einem Kind vereinbaren können. Insbesondere scheint die Organisation einer Kindereinrichtung nach der Elternzeit für wesentlich, damit sie auch neben der Familie weiterhin arbeiten können.

Für nichtberufstätige Frauen spielt vielleicht die finanzielle Absicherung eine größere Rolle. Hier ist wohl das Aufzeigen von materiellen Hilfen wichtig, beispielsweise die Beantragung der Erstausrüstung für ein Baby.

Viele Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bieten darüber hinaus auch eine allgemeine Schwangerenberatung oder Familienberatung an. Sollte sich die Frau also für das Kind entscheiden, so kann ihr auch noch danach weitergeholfen werden, beispielsweise bei der Stellung von behördlichen Anträgen.

Die Beratung ist als Chance zu sehen, die Frauen davon zu überzeugen, dass in ihrem jeweiligen Schwangerschaftskonflikt eine Unterstützung möglich ist und die Frauen nicht auf sich allein gestellt sind. Man kann so versuchen, die Frau zu ermutigen, ein Leben mit Kind in Erwägung zu ziehen.

Der Erfolg der Beratung hängt natürlich nicht unwesentlich vom Mitwirken der Schwangeren ab, denn nur wenn die Schwangere selbst der beratenden Person gegenüber offen ist und Vertrauen fassen kann, kann man geeignete Maßnahmen vorschlagen. So kann gezielt auf die individuelle Situation einer jeden Frau eingegangen werden.

Ohne eine Schwangerschaftskonfliktberatung bestünde die Gefahr, dass die Frau gar nicht alle Hilfsangebote, die bestehen, kennenlernt. Für die Schwangeren ist die Beratung eine gute Möglichkeit, all ihre Fragen loszuwerden, da die Berater stets neutral reagieren. Vor dem Hintergrund einer ergebnisoffenen Beratung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SchKG wird die Frau somit zu keiner bestimmten Entscheidung gedrängt.

4.4 Inhalt und Ablauf der Beratung gemäß §§ 5 und 6 SchKG

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen, § 5 Abs. 1 S. 1 SchKG. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus, soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden, § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 SchKG.

Die Beratung hat nur eine Chance, das ungeborene Leben zu schützen, wenn sie ergebnisoffen geführt wird und die Frau an der Suche nach einer Lösung für ihre Konfliktlage beteiligt wird.⁶⁵

Eine jede Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr die Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen, § 219 Abs. 1 S. 2 StGB. Die Ratsuchende ist in ihrer Entscheidung frei und trägt dafür die Eigenverantwortung.⁶⁶

Es soll keine Bevormundung der Frau erfolgen, sondern ihre persönliche Verantwortung soll gestärkt werden.⁶⁷

In der Regel wird sich die Frau in einem Zwiespalt befinden. Einerseits möchte die Frau das Kind haben und ist sich auch der Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Kindes bewusst.⁶⁸ Andererseits wird sie die Sorge haben, der bevorstehenden Situation nicht gewachsen zu sein und ihre eigenen Lebensvorstellungen aufgrund des Kindes zurückstellen zu müssen.⁶⁹ Die Konfliktberatung soll also die Zwangslage der jeweiligen Frau aufdecken und auf ihre individuellen Bedürfnisse eingehen.

Der Schwangeren muss verdeutlicht werden, dass ein Schwangerschaftsabbruch in der Rechtsordnung grundsätzlich nach deutschem Recht unter Strafe steht und nur in gewissen Ausnahmefällen eine Abtreibung rechtlich gebilligt wird im Sinne von § 219 Abs. 1 StGB.

Eine ergebnisoffene Beratung im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 SchKG meint hier, dass der Frau vermittelt werden muss, dass auch eine mögliche Entscheidung für einen legalen Schwangerschaftsabbruch gebilligt wird, obwohl das Lebensrecht des ungeborenen Kindes Vorrang hat.⁷⁰

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchKG umfasst die Beratung das Eintreten in eine Konfliktberatung, wobei diesbezüglich erwartet wird, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, deretwegen sie einen Abbruch der

⁶⁵ BVerfGE 88, 282.

⁶⁶ BVerfGE, a.a.O.

⁶⁷ BVerfGE 88, 283.

⁶⁸ BVerfGE 88, 282.

⁶⁹ BVerfGE 88, 283.

⁷⁰ BeckOKStGB/*Eschelbach*, StGB § 219 Rn. 5 m.w.N.

Schwangerschaft erwägt. Der Beratungscharakter schließt jedoch aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft von der schwangeren Frau erzwungen wird, wenngleich der Erfolg der Beratung davon abhängig ist.⁷¹ Insofern obliegt der Schwangeren also keine Pflicht, die Gründe für ihre Konfliktlage mitzuteilen. Falls die Schwangere ihre Gründe nicht mitteilt, kann sie dadurch jedoch die Beratung insoweit blockieren, als dass die beratende Person dann nicht in der Lage ist, auf den spezifischen Konflikt einzugehen und umfassende Hilfsmöglichkeiten speziell für die jeweilige Situation aufzuzeigen.

Weiterhin ist jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren mitzuteilen, die Rechtsansprüche von Mutter und Kind sind darzulegen, sowie die möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solche, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SchKG. Die medizinischen Informationen sind auf solche Aspekte, die für die Bewältigung des Schwangerschaftskonflikts relevant sind, zu begrenzen.⁷² Eine umfassende ärztliche Beratung hat der abbrechende Arzt gemäß § 218 c Abs. 1 Nr. 2 StGB vorzunehmen.

Fraglich ist, ob der Schwangeren Informationen hinsichtlich eines Abbruches im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung erteilt werden dürfen. Ausdrücklich ist dies dem Gesetz nicht zu entnehmen. Bestehen genügend Anhaltspunkte, dass die Abtreibung im konkreten Fall nach § 218 a Abs. 1 bis 3 StGB straffrei wäre, so darf die beratende Person auch Auskünfte über die weiteren Schritte eines legalen Schwangerschaftsabbruches tätigen.⁷³ Insbesondere darf man über die verschiedenen Möglichkeiten eines Abbruches und die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung aufklären. Die beratende Person hat der schwangeren Frau ein Angebot zu machen und sollte sie bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung unterstützen, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SchKG.

Ebenso ist der Frau das Angebot einer Nachbetreuung zu machen. Es handelt sich hierbei um bloße Unterstützungsmaßnahmen, denn die Vergabe von materiellen Hilfen obliegt nicht den Beratungsstellen selbst.⁷⁴

⁷¹ LK/Kröger, § 219 Rn. 10.

⁷² Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 219 Rn. 8.

⁷³ vgl. Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 219 Rn. 11.

⁷⁴ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 219 Rn. 9.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden, § 5 Abs. 2 S. 2 SchKG. Die Möglichkeit dient der Prävention von weiteren ungewollten Schwangerschaften.

Gemäß § 6 Abs. 1 SchKG hat die beratungssuchende Person einen Anspruch auf unverzügliche Beratung. Die Unverzüglichkeit ist hier zu beachten, damit die zwölfwöchige Frist aus § 218 a Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht gefährdet wird.⁷⁵ Außerdem soll die Frau schnellstmöglich in ihrer Konfliktsituation unterstützt werden, damit entsprechende Hilfen rechtzeitig vermittelt werden können.⁷⁶

Die Schwangere kann gegenüber der beratenden Person anonym bleiben, § 6 Abs. 2 SchKG. Damit soll bewirkt werden, dass die Frau hinter dem Schutz der Anonymität offener und gesprächsbereiter ist.⁷⁷

Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte hinzuzuziehen, § 6 Abs. 3 Nr. 1 SchKG. Es können Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 SchKG und andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 SchKG hinzugezogen werden. Gegen den Willen der Schwangeren dürfen keine weiteren Personen beteiligt werden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist unentgeltlich gemäß § 6 Abs. 4 SchKG. Eine bestimmte Form zur Durchführung ist von Gesetzeswegen her nicht bestimmt. § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG spricht jedoch vom Eintreten in die Beratung. Dieser Formulierung kann man entnehmen, dass es sich um ein persönliches Gespräch mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zwischen der beratenden und der schwangeren Person handeln soll.⁷⁸ Für Minderjährige gibt es insoweit keine Besonderheiten. Auch sie haben ein Recht auf Zugang zur Beratung, auch ohne Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.⁷⁹

Zwischen der Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch müssen mindestens drei Tage liegen, § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Frau wird eine gewisse Zeit nach der Beratung benötigen, um das Gehörte aufarbeiten zu können.⁸⁰ Außerdem soll der Frau so die Möglichkeit gegeben werden, noch einmal mit Vertrauten zu

⁷⁵ Lackner/Kühl, StGB § 219 Rn. 6.

⁷⁶ BT-Drs. 13/1850, 20.

⁷⁷ BT-Drs. 13/1850, a.a.O.

⁷⁸ vgl. Lackner/Kühl, StGB § 219 Rn. 9 m.w.N. und Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 219 Rn. 15.

⁷⁹ Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB § 219 Rn. 15.

⁸⁰ BVerfGE 88, 286.

sprechen.⁸¹ Am Ende soll eine verantwortungsbewusste Entscheidung durch die Schwangere getroffen werden.

Über die Beratung muss gemäß § 10 Abs. 2 SchKG eine Aufzeichnung gefertigt werden, welche den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen festhalten soll. Wegen § 10 Abs. 2 S. 2 SchKG darf diese Aufzeichnung keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Das Protokoll hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfsmaßnahmen fest, § 10 Abs. 2 S. 3 SchKG. Es sind daher also die wesentlichen Gründe für den Abbruch, die Dauer des Beratungsgesprächs und die an die Schwangere mitgeteilten Informationen aufzuführen.⁸²

Ein Muster eines solchen Beratungsprotokolls befindet sich in der Anlage 1.

Der Staat trägt die Verantwortung für die Durchführungen der Beratungen, da der Staat nach Artikel 1 und 2 GG zum Schutz des ungeborenen Lebens verpflichtet ist.⁸³

4.5 Die Beratungsbescheinigung gemäß § 7 SchKG

§ 219 Abs. 2 S. 2 StGB und § 7 Abs. 1 SchKG sehen vor, dass die Beratungsstelle nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen hat, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG stattgefunden hat.

Die Schwangere hat einen Anspruch auf Erteilung dieser Bescheinigung.

Insofern stellt sich die Frage, wie die Beratungsbescheinigung mit dem Namen erteilt werden soll, die Frau jedoch ein Recht auf anonyme Beratung gemäß § 6 Abs. 2 SchKG hat. Dann muss der Name jedenfalls dem ausstellenden Mitarbeiter gegenüber zur Identifizierung angegeben werden.⁸⁴

Die ausgestellte Bescheinigung ist dann nach § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB dem behandelnden Arzt als Beratungsnachweis vorzulegen. Auch aus strafrechtlicher Sicht wird lediglich die Vorlage der Bescheinigung und deren Inhalt kontrolliert.⁸⁵

Nicht überprüft wird der Inhalt und die Ausgestaltung des Beratungsgesprächs.⁸⁶

Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen, § 7 Abs. 2 SchKG. Ein Fortsetzungsgespräch sollte nur erfolgen, wenn die Aussicht besteht, dass dann

⁸¹ BVerfGE 39, 64.

⁸² BVerfGE 88, a.a.O.

⁸³ BVerfGE 88, 286.

⁸⁴ BT-Drs. 13/1850, 21.

⁸⁵ BeckOK StGB/*Eschelbach*; StGB § 219 Rn. 1.

⁸⁶ BeckOK StGB/*Eschelbach*, StGB a.a.O.

der Schwangerschaftskonflikt gelöst und damit das ungeborene Leben geschützt werden kann.⁸⁷

Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf auch nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218 a Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte, § 7 Abs. 3 SchKG. Man will damit sicherstellen, dass die Schwangere gegenüber der Beratung aufgeschlossen ist.⁸⁸

In der Anlage 2 befindet sich ein Muster einer solchen Bescheinigung.

4.6 Beratungsstellen gemäß §§ 8 und 9 SchKG

4.6.1 Allgemein

Gemäß § 8 S. 1 SchKG haben die Länder für die Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Regelung wird durch § 4 SchKG ergänzt. Gemäß § 219 Abs. 2 S. 1 StGB hat die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen.

Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9 SchKG gemäß § 8 S. 2 SchKG.

§ 9 SchKG regelt die generellen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung. Demnach darf eine Beratungsstelle nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG bietet. Weiterhin muss die Beratungsstelle zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 SchKG in der Lage sein, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendem Personal verfügen. Die Beratungsstelle muss sicherstellen, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann.

Eine Beratungsstelle muss mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren und darf mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

⁸⁷ BT-Drs. 13/1850, 21.

⁸⁸ BT-Drs. 13/1850, a.a.O

All diese Voraussetzungen des § 9 SchKG müssen kumulativ vorliegen, damit die staatliche Anerkennung erfolgen kann.

Insbesondere ist es auch erforderlich, dass die Beratungsstelle eine Beratungsbescheinigung gemäß § 219 StGB erteilen kann respektive darf.⁸⁹ Die Caritas darf aufgrund konfessionellen Hintergrundes und bischöflicher Weisung die Bescheinigung nicht erteilen, sodass demnach auch keine Schwangerschaftskonfliktberatungen von der Caritas vorgenommen werden im Sinne von § 218 a Abs. 1 StGB.

§ 8 S. 3 SchKG sieht die Möglichkeit vor, dass als Beratungsstellen auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden können. Es erscheint zur Gewährleistung des Lebensschutzes als notwendig, dass die Schwangere bei den Beratungsstellen zwischen verschiedenen Ausrichtungen wählen kann.⁹⁰

Nach § 10 Abs. 1 SchKG sind die Beratungsstellen verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach § 10 Abs. 1 SchKG hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen, § 10 Abs. 2 S. 1 SchKG – nähere Ausführungen dazu bereits unter Punkt 4.4.

Die Jahresberichte sind nicht öffentlich einsehbar.

Wegen § 10 Abs. 3 S. 1 SchKG hat die zuständige Behörde mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach § 10 Abs. 1 SchKG vorlegen lassen und Einsicht in die nach § 10 Abs. 2 SchKG anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen, § 10 Abs. 3 S. 2 SchKG. Um sicher zu stellen, dass die Beratungsstellen auch nach der Anerkennung weiterhin die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist eine Bestätigung zu erteilen.⁹¹

Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 SchKG nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen, § 10 Abs. 3 S. 3 SchKG.

Im Übrigen stellt § 11 SchKG klar, dass die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund Nummer II.4. der Entscheidungsformel des Urteils des

⁸⁹ vgl. VG Hannover, Urteil vom 26. August 2002 – 10 A 2141/01, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁹⁰ BT-Drs. 13/1850, 21.

⁹¹ BVerfGE, 88, 212.

Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993⁹² einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleichsteht.

4.6.2 Besonderheiten in Sachsen

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz ist ein Bundesgesetz, welches gemäß §§ 3 und 8 SchKG auch die Länder in die Verantwortung nimmt.

In Sachsen wurde dafür das SächsSchKGAG eingeführt, welches für das Land Sachsen die Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf das Schwangerschaftskonfliktgesetz enthält.

Das SächsSchKGAG enthält die Konkretisierung zu den bundesgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz wurde 2008 verabschiedet und gilt in dieser Form seit dem 1. Januar 2009 fort.⁹³

Vom Sächsischen Sozialministerium wurde auch noch eine Verordnung zur Förderung solcher Beratungsstellen erlassen (SächsSchKGAGFördVO).

In Sachsen wird die Schwangerenberatung durch kommunale sowie freie Träger erbracht.⁹⁴ Kommunale Träger sind bei den Landratsämtern und Stadtverwaltungen angesiedelt.⁹⁵ Freie Träger in Sachsen sind vor allem die Träger der freien Wohlfahrtspflege.⁹⁶ Es gibt auch Vereine, beispielweise AWO Kreisverband Zwickau e.V., die zu den freien Trägern zählen.

In Sachsen hat die Diakonie die meisten Beratungsstellen. Im Jahr 2016 waren das 18 Beratungsstellen von insgesamt 68 in ganz Sachsen.⁹⁷

2016 waren in den Beratungsstellen 179 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt.⁹⁸ Der Bedarf an Mitarbeitern wird jedes Jahr neu errechnet anhand der Bevölkerungszahl.⁹⁹ Pro 40.000 Einwohner sollte grundsätzlich eine Beratungsfachkraft zur Verfügung stehen, § 4 Abs. 1 SchKG. Maßgeblich dafür ist immer der Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres.¹⁰⁰

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SchKG muss das Personal hinreichend persönlich und fachlich qualifiziert sein. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchKGAG verfügt eine Beratungsstelle über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendem Personal, wenn sie über mindestens eine in der

⁹² BGBl. I, 1993, 820.

⁹³ Evaluationsbericht SMS, S. 5.

⁹⁴ Evaluationsbericht SMS, S. 14.

⁹⁵ a.a.O.

⁹⁶ a.a.O.

⁹⁷ a.a.O.

⁹⁸ Evaluationsbericht SMS, S. 15.

⁹⁹ Evaluationsbericht SMS, S. 13.

¹⁰⁰ a.a.O.

Beratungstätigkeit erfahrene und mit den Hilfen vertraute Fachkraft verfügt. Hierfür ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung notwendig.

Es ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchKGAG auch ausreichend, wenn die Fachkräfte einen der folgenden Abschlüsse nachweisen: staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplompsychologe/in oder Arzt/Ärztin mit einem beraterspezifischen Fortbildungsnachweis oder Ehe-, Familien- und Lebensberaterin oder -berater mit einer vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannten Ausbildung. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen.

Die meisten in Sachsen tätigen Berater, circa 68 Prozent, haben einen Abschluss als staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder als Diplom-Sozialpädagogen.¹⁰¹

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchKGAG sollen die Fachkräfte eine zusätzliche Qualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung im Umfang von mindestens 100 Stunden innerhalb von drei Jahren bei einem durch das Staatsministerium für Soziales bestätigten Anbieter nachweisen. Diese Zusatzqualifikation ist erforderlich, um eine Beratung nach §§ 5 bis 7 SchKG durchführen zu können. Damit soll gewährleistet sein, dass die beratende Person eine qualitativ hochwertige Beratung durchführen und den Schwangeren damit umfangreich weiterhelfen kann.¹⁰²

Oft sind die Beratungsstellen in Sachsen räumlich an andere Institutionen angegliedert, wie an ein Gesundheitsamt oder auch an andere Beratungsstellen (Schuldnerberatung oder Familienzentren beispielsweise).¹⁰³

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsSchKGAG sollte die Beratungsstellen an mindestens vier Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten haben, sodass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können.

Die Wohnortnähe ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 SächsSchKGAG gegeben, wenn man innerhalb eines Tages mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Hin- und Rückweg zur Beratungsstelle zurücklegen kann. In Sachsen variieren die Einzugsgebiete zum Teil vom ländlichen und städtischen Gebiet.

Der Träger ist dazu verpflichtet jedes Jahr zu melden, wer in den Beratungsstellen arbeitet und Aussagen über die Abschlüsse zu tätigen.¹⁰⁴ So überprüft man indirekt die Eignung der Mitarbeiter.

¹⁰¹ Evaluationsbericht SMS, S. 18.

¹⁰² Evaluationsbericht SMS, S. 19.

¹⁰³ a.a.O.

¹⁰⁴ Anlage 3.

Die Finanzierung der Beratungsstellen ist umkämpft und nach praktischer Einschätzung nicht ausreichend.¹⁰⁵ Zu 80 Prozent erfolgt die Finanzierung über das Sächsische Ministerium. Umfasst von der Finanzierung sind die laufenden Kosten der Beratungsstelle für die Räumlichkeiten und Mitarbeiter. Vergangenes Jahr wurde erstmals eine Auszahlungsbindung für Fortbildungen eingeführt. Grundsätzlich gehen die Gelder immer an den jeweiligen Träger. Dieser kann dann frei entscheiden, wofür das Geld verwendet wird. Durch die eingeführte Auszahlungsbindung wird nun gewährleistet, dass ein Teil des Geldes tatsächlich für Fortbildungen von Mitarbeitern verwendet wird.¹⁰⁶ Wenn das Geld nicht dafür genutzt wird, müsste das Geld zurückgezahlt werden.

5. Die Schwangerschaftskonfliktberatung in der Praxis

5.1 Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt

Pauschalisierend kann man kaum die Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt beziehungsweise für einen Schwangerschaftsabbruch nennen, da sich der zugrundeliegende Konflikt immer auf die individuelle Situation der einzelnen Frau bezieht. Das Gesetz erwähnt an keiner Stelle mögliche Ursachen für einen Schwangerschaftskonflikt respektive findet man auch keine Definition für einen Schwangerschaftskonflikt im Strafgesetzbuch oder Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Wie der Name es aber bereits sagt, handelt es sich um einen Konflikt, der mit einer Schwangerschaft im Zusammenhang steht.

Die Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt können sehr verschieden sein, sodass die nachfolgenden Beispiele keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

Die Frauen befinden sich mitunter in keiner festen Partnerschaft und wollen demnach kein Kind mit dem Kindesvater haben, zum Beispiel bei One-Night-Stands oder einer erst sehr kurz andauernden Beziehung. Teilweise sind sich die Frauen unsicher, ob sie mit dem jeweiligen Mann eine Familie gründen wollen. Natürlich gibt es auch Schwierigkeiten in einer Partnerschaft, wenn der Partner die Schwangerschaft ablehnt und dadurch der Frau deutlich macht, dass er dieses Kind nicht möchte. Im schlimmsten Fall spielt dabei häusliche Gewalt eine Rolle.

¹⁰⁵ a.a.O.

¹⁰⁶ a.a.O.

Viele Frauen haben auch die Sorge, dass sie vom Kindesvater sitzen gelassen werden, weil dieser noch kein Kind möchte und sie dann das Kind allein großziehen müssen.

Die familiäre Situation als solche spielt genauso immer eine gewisse Rolle. So kann es ausschlaggebend sein, ob die Frau alleinerziehend ist, wie viele Kinder sie bereits hat oder ob sie genug Möglichkeiten für eine Kinderbetreuung hat.

Für Schwangerschaftskonflikte sorgt auch eine unsichere berufliche Situation, beispielsweise wenn die Frau sich gerade in einer Ausbildung befindet oder einen neuen Job angenommen und Angst vor Verlust des Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsplatzes hat. In diesem Zusammenhang kann man auch eine unsichere wirtschaftliche oder finanzielle Situation mit aufführen als eine mögliche Ursache. Gerade wenn die Frauen Angst haben, nicht ausreichend für ihr Kind sorgen zu können, erwägen sie unter anderem eine Abtreibung.

Wenn die Frauen selbst psychisch krank sind oder andere gesundheitliche Probleme haben, kann das auch ein möglicher Grund für einen Schwangerschaftskonflikt sein. Dann besteht die Angst, dass das Kind ebenso an dieser Krankheit leiden könnte.

Zudem haben viele Frauen generell Angst vor der Schwangerschaft und den damit verbundenen Risiken. Manche Frauen sind im ersten Moment sehr überfordert und unsicher darüber, ob sie das alles schaffen, wenn die Schwangerschaft ungeplant ist. Gerade auch im höheren Alter bestehen oftmals Risiken, dass das Kind im Mutterleib einen gesundheitlichen Schaden nimmt, was wiederum für manche Frauen beängstigend sein kann.

Andere Frauen wollen überhaupt keine Kinder, weil sie es sich nicht vorstellen können oder es einfach nicht wollen. Auch diesen Teil der Gesellschaft darf man nicht vergessen. Sie befinden sich dann in einem Konflikt, weil sie nie eine Familie gründen wollten.

Oft sind es auch die inneren Konflikte einer Frau, die von ihren Emotionen geleitet werden. Im Hinblick auf Konsequenzen in der Zukunft besteht Unsicherheit, wie etwa Angst vor der Verantwortung. Die Frau fühlt sich bereits komplett ausgelastet durch Beruf und Privatleben und kann sich nicht vorstellen, wie sie ein Leben mit Kind führen soll. Durch ein Kind kann man auch Freiheiten verlieren, wozu sich manche aber (noch) nicht bereitfühlen.

Ein weiterer Grund könnte das soziale Umfeld sein. So könnte beispielsweise die aktuelle Wohnsituation für ein Baby unpassend sein, weil die Wohnung zu klein erscheint oder man noch bei den Eltern wohnt.

Aber auch Druck seitens der Familie oder der Gesellschaft führt bei Schwangeren zu Konflikten und Verunsicherung. So kann der Druck religiöser Art sein, wenn man beispielsweise vor einer Heirat schwanger wird. Auch gesellschaftlich kann Druck entstehen, wenn die Frau keinen Partner hat und dann schwanger wird oder auch wenn die Frau bereits ein gewisses Alter erreicht hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sehr viele verschiedene Ursachen für einen Schwangerschaftskonflikt geben kann. Oftmals steckt auch nicht nur ein Grund dahinter, welcher die Frauen in die Konfliktsituation bringt.

Um diese Konflikte zu lösen beziehungsweise den Frauen in ihrer jeweiligen Lage zu helfen, gibt es die Schwangerschaftskonfliktberatung.

5.2 Praktische Umsetzung der Beratung¹⁰⁷

Für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist die Beratung gemäß § 218 a Abs. 1 StGB eine Pflichtaufgabe. Die schwangeren Frauen, die an solch einer Beratung teilnehmen, machen dies meist aus Zwang. Für die Frauen ist es notwendig, dass sie am Ende die Bescheinigung über die Beratung nach § 219 Abs. 2 S. 2 StGB bekommen. Die Berater sehen in der Beratung die Chance, den Frauen zu verdeutlichen, dass das ungeborene Kind auch ein Recht auf Leben hat und ihnen mögliche Hilfsangebote im Gesprächsverlauf anzubieten, sodass sich die Frauen am Ende gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

Nach § 6 Abs. 1 SchKG sollen die Beratungen unverzüglich stattfinden. Praktisch meint unverzüglich, so schnell wie möglich, jedoch nicht am selben Tag, an dem die Frau von der Schwangerschaft erfährt. Wenn man die Beratung am selben Tag durchführen würde, bestünde die Gefahr, dass die Schwangere noch völlig unter Schock steht und damit die Chance der Beratung sehr gering ist. Je nach Kapazität der Beratungsstelle erfolgt die Beratung innerhalb von zwei Tagen bis zu einer Woche, nachdem sich die Frau in der Beratungsstelle gemeldet hat. Sofern die Zwölfwochenfrist gegebenenfalls alsbald abläuft, kann die Beratung im Einzelfall auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Zeiten, in denen ein Beratungsgespräch stattfinden kann, sind sehr flexibel. Dabei können Beratungen auch vor oder nach den offiziellen Öffnungszeiten der Beratungsstellen erfolgen. Manchen Frauen ist eine Schwangerschaftskonfliktberatung unangenehm, weshalb sie im Schutz der

¹⁰⁷ Alle in diesem Unterpunkt aufgeführten Informationen entstammen dem Gespräch mit einer Beraterin der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Hohenstein-Ernstthal, siehe Anlage 3.

Dunkelheit die Beratungsstelle aufsuchen. Andere stehen auch ganz spontan vor der Tür, wenn deren Notlage besonders groß ist.

Die Beratungen sollen persönlich stattfinden. Dies ist insofern sinnvoll, da so ganz anders auf die Frauen eingewirkt werden kann. Man kann sicherstellen, dass sie sich nicht von anderen Dingen ablenken lassen. Auch während Corona wurden die Beratungsgespräche in Hohenstein-Ernstthal weiter persönlich durchgeführt unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen. Viele Bundesländer haben aber auch festgelegt, dass in Zeiten der Corona-Pandemie eine telefonische oder videotelefonische Beratung ausreichend ist. Das wurde auch zum Teil in Sachsen so gehandhabt.

Für die meisten Schwangerschaftskonfliktberatungen werden circa 90 Minuten angesetzt. Die Gesprächsdauer kann dennoch von Fall zu Fall variieren. Sofern ein einzelnes Beratungsgespräch nicht als ausreichend erscheint, können die Frauen eine Nachfolgeberatung in Anspruch nehmen. Das Gesetz geht gemäß § 7 Abs. 2 SchKG davon aus, dass das Erfordernis einer Fortsetzung durch die beratende Person festgestellt werden sollte. In eher seltenen Fällen kommt es zu einer Nachfolgeberatung.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 SchKG besteht die Möglichkeit, Angehörige oder den Erzeuger bei dem Gespräch mit einzubeziehen. Manche Frauen bringen von sich aus beispielweise den Kindsvater, die Schwester oder andere Vertrauenspersonen zum Beratungsgespräch mit. Im Gesprächsverlauf entscheidet dann die beratende Person, ob man gegebenenfalls nochmal mit der Schwangeren allein spricht, beispielsweise wenn sie eingeschüchtert wirkt.

Wegen § 6 Abs. 2 SchKG haben die Frauen die Möglichkeit, bei der Beratung anonym zu bleiben. Dabei geht es den Frauen weniger darum, vor dem Berater anonym zu bleiben, sondern vielmehr darum, dass niemand Rückschlüsse auf die Identität ziehen kann. Demzufolge bezieht sich die Anonymität meist auf das Beratungsprotokoll, die Statistik oder das Terminbuch. Der Name der Schwangeren muss auf der Bescheinigung eingetragen werden, sodass zumindest die Berater den Namen erfahren. Ein Abgleich mit dem Personalausweis erfolgt nicht. Zu Beginn eines jeden Beratungsgesprächs wird zunächst das Anliegen der Schwangeren erörtert, um herauszufinden, was der spezifische Schwangerschaftskonflikt ist. Man vermittelt den Frauen, dass der beratenden Person bewusst ist, dass es sich um eine Pflichtberatung handelt. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass ein Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 StGB grundsätzlich unter Strafe steht, weil auch das ungeborene Kind ein Recht auf Leben hat. Die Frau soll zunächst einmal von sich erzählen, damit die

beratende Person so einen Einblick in die soziale und finanzielle Situation der Frau gewinnen kann. So hat der Berater dann Anknüpfungspunkte im weiteren Gesprächsverlauf.

Eine gute Möglichkeit ist auch, die Frau danach zu fragen, wie sie von der Schwangerschaft erfahren und was sie dabei gefühlt hat oder was Angehörige dazu gesagt haben. Damit die Frau sich ernsthaft darüber Gedanken macht, ob für sie ein (weiteres) Kind in Betracht kommt, soll die Frau sich vorstellen, wie ihr Leben dann aussehen würde. Man fragt dann beispielsweise, ob sich die Schwangere noch einen weiteren Stuhl am heimischen Esstisch vorstellen kann beziehungsweise ob da noch Platz für ein weiteres Kind wäre.

Jedes Beratungsgespräch ist höchst individuell, weshalb man immer das jeweilige Problem der einzelnen Frau im Blick behalten muss. Da die Beratung ergebnisoffen zu führen ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SchKG, müssen die Berater auch Verständnis gegenüber der Frau und ihrer Entscheidung zeigen. Die Beratung bietet an, dass die Schwangere all das sagen kann, was sie loswerden möchte. Das Besondere ist, dass in der Beratung stets eine neutrale Reaktion ohne Wertung vom jeweiligen Berater entgegengebracht wird. Diese Chance haben Schwangere im privaten Umfeld eher selten, da die meisten Angehörigen nicht wertungsneutral reagieren und die Wünsche der Schwangeren respektieren. In der Beratung wird den Frauen ein geschützter Rahmen geboten und sie dürfen ihren Emotionen freien Lauf lassen, um so die Konfliktsituation besser bewältigen zu können. In sehr vielen Fällen weinen die Schwangeren. Im Grunde dreht sich das ganze Schwangerschaftskonfliktberatungsgespräch um die Befindlichkeiten der einzelnen Frau. Die Frau soll sich auf sich selbst besinnen und sich darüber klar werden, was sie möchte – ohne dabei Rücksicht auf die Meinung anderer zu nehmen und deren Erwartungen erfüllen zu wollen. Die Schwangere muss selbstständig eine Lösung für ihre Situation finden. Vor dem Hintergrund einer ergebnisoffenen Beratung kann der Frau keine Lösung vorgegeben werden. Im Endeffekt muss sie allein unter Abwägung aller Umstände entscheiden, ob sie das Kind behalten oder die Schwangerschaft abbrechen möchte. Jedoch sollte sie bei der Entscheidungsfindung stets berücksichtigen, dass das ungeborene Kind auch ein Recht auf Leben hat.

Aus der langjährigen Berufserfahrung ergeben sich viele verschiedene Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt. Am häufigsten sind die Frauen mit der allgemeinen Lebenssituation überfordert, weil die Schwangerschaft zu einem unpassenden beziehungsweise unerwarteten Zeitpunkt kommt. In vielen Situationen haben die Frauen Angst vor Kommentaren oder Reaktionen ihrer

Mitmenschen, beispielsweise wenn das Kind durch einen One-Night-Stand entstanden ist. Hauptsächlich liegt die Ursache in der Person der Schwangeren selbst beziehungsweise in einem inneren Konflikt. Jeder Konflikt ist jedoch sehr individuell, sodass eine Verallgemeinerung nicht möglich ist.

Im Wandel der Zeit lässt sich eruieren, dass vor 20 Jahren finanzielle Sorgen, heutzutage hingegen Ängste im Hinblick auf die eigene berufliche Karriere eine größere Rolle spielen.

In jedem Beratungsgespräch wird versucht, auf den jeweiligen Konflikt einzugehen und dementsprechend Hilfsangebote und geeignete Lösungen anzubieten. Häufig werden Argumente gesucht, die für das Austragen und gegen das Austragen des Kindes sprechen. Hier sind visuelle Darstellungen, wie Tabellen, das Zeichnen einer Waage oder auch Karten, welche dann einer Seite zugeordnet werden, sehr hilfreich für die Frauen.

Theoretisch sind die Frauen nicht dazu verpflichtet zu sagen, was die Ursache für den Schwangerschaftskonflikt ist, § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG. Praktisch ist es jedoch sehr selten, dass eine Frau gar nichts dazu sagt. Bei manchen Frauen dauert es etwas länger, bis sie ihr Problem schildern aber schlussendlich sagt so gut wie jede Frau, was sie bedrückt. Ein wirksames psychologisches Mittel ist das Schweigen seitens der beratenden Person. Häufig sagt die Frau dann, was sie bedrückt, weil sie die Stille nur schwer ertragen kann. Sofern sich die Frau für einen Abbruch der Schwangerschaft entscheidet, wird auch häufig nach den Abtreibungsmethoden gefragt. Praktisch am häufigsten erfolgt die Abtreibung durch Tabletteneinnahme oder durch einen operativen Eingriff.

Viele Frauen befinden sich zu Beginn der Beratung tatsächlich in einer Unsicherheit und Unschlüssigkeit, ob sie eine Abtreibung wollen oder nicht. Durch die Beratung kann ihnen die Sicherheit vermittelt werden, dass grundsätzlich jede Entscheidung akzeptiert und unterstützt wird. Selbstverständlich wird auch auf den Pflichtinhalt nach § 5 Abs. 2 SchKG eingegangen. Am Ende der Beratung wird ein Beratungsprotokoll gemäß § 10 Abs. 2 SchKG ausgefüllt, worin alles aufgenommen wird, was besprochen wurde und welche Hilfsangebote der Frau gemacht wurden (siehe Anlage 1).

Auf die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt oder Adoption wird in der Regel hingewiesen. Diese Themen sind jedoch relevanter, wenn es für eine Abtreibung bereits zu spät ist. Fachkundige Personen nach § 6 Abs. 3 SchKG werden nur hinzugezogen, wenn es erforderlich erscheint. Insoweit kommt es auch auf eine gute Netzwerkarbeit der Beratungsstellen an, damit die richtigen Kontakte

vermittelt werden können. Häufig wird ein Kontakt zu Mutter-Kind-Kliniken, Hebammen, Jugendamt, Psychologen oder Frauenärzten vermittelt.

Für die beratende Person ist es wichtig, dass sie authentisch wirkt und ein gutes Einfühlungsvermögen besitzt. Sie sollte dazu in der Lage sein, die Gefühle der Schwangeren zu erfragen. Zudem sollte den Frauen wertungsneutral begegnet und die Beratung unabhängig von der persönlichen Meinung durchgeführt werden. Als Berater wird man zu einer Vertrauensperson der Schwangeren, da sie sich einer eigentlich fremden Person gegenüber öffnet und ganz private Dinge preisgibt. Der Frau sollte das Gefühl vermittelt werden, dass man sich um sie kümmern will und sie wertgeschätzt wird – egal, wie sie sich am Ende entscheidet. In der Beratungsstelle in Hohenstein-Ernstthal wird die Bescheinigung über die Beratung gemäß § 7 SchKG bereits zu Beginn auf den Tisch gelegt. Am Ende können die Frauen dann entscheiden, ob sie die Bescheinigung mitnehmen. Die beratenden Personen, die eine solche Bescheinigung ausstellen dürfen, sind in einer Datenbank hinterlegt. Inwieweit das von den behandelnden Ärzten nachgeprüft wird, ist den Beratungsstellen nicht bekannt. Egal wie sich die Frauen entscheiden, sie haben jederzeit die Möglichkeit sich nochmals bei der Beratungsstelle zu melden, um eventuell weitere Fragen zu klären.

Die meisten Träger der Beratungsstellen bieten zudem weitere Hilfsangebote über die Schwangerschaftskonfliktberatung hinaus an. Ein wichtiges Thema stellt im Falle der Abtreibung auch die Beerdigung der Frucht dar. Hierfür kann dann zum Beispiel Kontakt zum Sternenkinder e.V. hergestellt werden. Auch einige Friedhöfe bieten diese Möglichkeit an.

5.3 Einblick in die Statistik

5.3.1 Bundesweit

Beim Statistischen Bundesamt wird über die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a StGB und deren Ursachen eine Statistik geführt. Dies ergibt sich aus § 15 SchKG.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und umfasst folgende Erhebungsmerkmale nach § 16 Abs. 1 S. 1 SchKG: Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeigen), die rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung) und den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder. Weiterhin wird die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft, die Art des Eingriffs und die beobachteten Komplikationen sowie das Bundesland, in dem der

Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und das Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt, erfasst. Ebenfalls wird festgehalten, ob die Abtreibung in einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus stattfand. Im Falle eines Eingriffs im Krankenhaus wird die Dauer des Krankenhausaufenthaltes mit aufgenommen. Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 SchKG.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 99.948 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen.¹⁰⁸ Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozent gefallen.¹⁰⁹ 96 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche davon wurden gemäß § 218 a Abs. 1 StGB nach einer Konfliktberatung vorgenommen.¹¹⁰ Lediglich in circa vier Prozent der Fälle war die medizinische Indikation nach § 218 a Abs. 2 StGB oder die kriminologische Indikation nach § 218 a Abs. 3 StGB die Ursache für eine Abtreibung.¹¹¹ Damit wird deutlich, dass vor allem in der Praxis der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a Abs. 1 StGB die größte Bedeutung hat. 71 Prozent aller Frauen waren zwischen 18 und 34 Jahren alt.¹¹² Davon wiederum waren 19 Prozent in der Altersgruppe der 35- bis 39-Jährigen.¹¹³ Nur etwa drei Prozent der Frauen waren unter 18 Jahren.¹¹⁴ Dies mag zunächst etwas überraschen, da oftmals erwartet wird, dass sich gerade jüngere Frauen eher für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

Aus den Statistiken der Vorjahre ergeben sich auch einige Tendenzen zu den jeweiligen Faktoren.

2012 gab es in Deutschland insgesamt 106.815 Schwangerschaftsabbrüche.¹¹⁵ In den folgenden Jahren sank die Zahl immer weiter, wobei 2016 mit 98.721 Abbrüchen der Tiefststand erreicht wurde.¹¹⁶ Im Jahr 2017 wurden dann erstmals seit 2014 wieder über 100.000 Schwangerschaftsabbrüche registriert, seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig sind.¹¹⁷ Die medizinische Indikation als Ursache ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Rund 3.800 Fälle pro Jahr fallen

¹⁰⁸ Anlage 6.

¹⁰⁹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 144 vom 24.03.2021, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_144_233.html, letzter Aufruf: 01.05.2021.

¹¹⁰ a.a.O.

¹¹¹ a.a.O.

¹¹² a.a.O.

¹¹³ a.a.O.

¹¹⁴ a.a.O.

¹¹⁵ Anlage 5.

¹¹⁶ a.a.O.

¹¹⁷ a.a.O.

unter § 218 a Abs. 2 StGB.¹¹⁸ Die kriminologische Indikation gemäß § 218 a Abs. 3 StGB liegt seit 2012 bei 20 bis 30 Fällen pro Jahr, im Jahr 2014 ausnahmsweise bei 41 Fällen. 2020 stieg die Zahl erstmals wieder seit 2016 auf 29 Fälle an.¹¹⁹ Die Beratungsregelung nach § 218 a Abs. 1 StGB und der damit verbundene Schwangerschaftskonflikt als Ursache machte 2012 mit über 103.000 Fällen die häufigste Ursache aus. Sie nahm in den darauffolgenden Jahren immer weiter ab.¹²⁰ 2016 war der Tiefststand von circa 94.900 Fällen erreicht.¹²¹ 2017 lag die Zahl wieder bei über 97.200 Fällen. In den letzten Jahren sanken die Zahlen wieder.

Ungefähr 97 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche fanden 2020 noch vor der vollendeten zwölften Woche statt, was sich dadurch erklären lässt, dass bei den Abbrüchen nach § 218 a Abs. 1 StGB die Zwölfwochenfrist gewahrt sein muss.

Für 2020 ergibt sich, dass die meisten aller Frauen, in etwa 40 Prozent, keine vorangegangenen Lebendgeborenen haben.¹²² Circa weitere 45 Prozent haben ein bis zwei vorangegangene Lebendgeborenen.¹²³ Nur wenige haben vier oder mehr vorangegangene Lebendgeborene.¹²⁴ Diese Tendenzen ergeben sich bereits seit 2012 und haben sich nur unwesentlich verändert.¹²⁵ Die meisten Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland sind für Frauen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen festzustellen.¹²⁶ Über 20.000 Fälle betreffen Frauen mit dem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen.¹²⁷ Die wenigsten Abtreibungen werden im Saarland vorgenommen.¹²⁸ Dies ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte nachvollziehbar und plausibel. Die Entwicklung in den letzten Jahren ist dahingehend auch relativ gleich. Für alle Bundesländer variierten die Zahlen nur minimal.¹²⁹

In Sachsen liegt die Zahl bei ungefähr 5.000 Fällen, wobei 2020 erstmals wieder seit 2015 der niedrigste Wert mit 5.084 Fällen festgestellt wurde.¹³⁰ Das macht 2020 einen prozentualen Anteil auf Bundesebene von fünf Prozent aus.

¹¹⁸ a.a.O.

¹¹⁹ a.a.O.

¹²⁰ a.a.O.

¹²¹ a.a.O.

¹²² a.a.O.

¹²³ a.a.O.

¹²⁴ a.a.O.

¹²⁵ a.a.O.

¹²⁶ Anlage 7.

¹²⁷ a.a.O.

¹²⁸ a.a.O.

¹²⁹ a.a.O.

¹³⁰ a.a.O.

2012 waren von allen abtreibenden Schwangeren in etwa 3,6 Prozent unter 18 Jahren und davon wiederum nur 0,35 Prozent unter 15 Jahren.¹³¹ Der Anteil der Minderjährigen hat sich bis 2020 prozentual verringert und betrug nur 2,7 Prozent. Im Vergleich zu 2012 und 2020 fällt auf, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche durch Frauen im Alter von 30 bis 40 Jahren angestiegen ist von 35,3 Prozent auf 43,0 Prozent und damit um fast zehn Prozent innerhalb der letzten acht Jahre.

2012 wurden noch die meisten Schwangerschaftsabbrüche im Alter zwischen 20 bis 25 Jahren durchgeführt mit 25.625. 2020 liegt der Anteil in dieser Altersgruppe bei nur noch 19.133 Schwangerschaftsabbrüchen. Prozentual ist damit der Anteil dieser Altersgruppe von 24,0 Prozent auf 19,1 Prozent gefallen.

Es wird ersichtlich, dass die meisten Frauen heutzutage bei Schwangerschaftsabbrüchen älter sind, als es noch 2012 der Fall war. Das kann durchaus auch damit im Zusammenhang stehen, dass die Frauen in einem immer höheren Alter ihr erstes Kind bekommen. Laut Statistischem Bundesamt waren die Frauen 2019 bei ihrem ersten Kind 30 Jahre alt.¹³²

5.3.2 Beratungsstelle in Hohenstein-Ernstthal¹³³

Im Jahr 2020 kamen insgesamt circa 100 Frauen in die Beratungsstelle in Hohenstein-Ernstthal in der Altersspanne von 18 bis 50 Jahren. Es kamen demzufolge keine Minderjährigen zu einer Schwangerschaftskonfliktberatung. Die meisten Frauen waren zwischen 31 und 35 Jahren alt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die Mehrheit von ihnen erwerbstätig war.

¹³¹ Anlage 6.

¹³² Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html; letzter Aufruf: 16.05.2021.

¹³³ Anlage 3.

6. Ansatzpunkt für Verbesserungsmöglichkeiten für die Schwangerschaftskonfliktberatung

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland insgesamt 773.200 Kinder geboren.¹³⁴ Es erfolgten 2020 rund 100.000 Fälle von Abtreibungen und davon die meisten trotz erfolgter Schwangerschaftskonfliktberatung. Das lässt natürlich die Frage zu, warum trotz Beratung so viele Frauen eine Abtreibung durchführen lassen.

Ziel der Beratung ist es schließlich, die Schwangeren zu ermutigen, ihr Kind zu behalten und sich gegen einen Schwangerschaftsabbruch und damit für das ungeborene Leben zu entscheiden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung bietet den Frauen eine gute Möglichkeit, sich mit ihrer jeweiligen Konfliktsituation intensiv auseinanderzusetzen. Gleichzeitig können die Berater den Frauen Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und versuchen, geeignete Hilfen anzubieten.

Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen, was sehr sinnvoll ist. Durch die Ergebnisoffenheit fühlen sich die Frauen nicht dazu gedrängt, eine bestimmte Entscheidung treffen zu müssen. Am Ende muss jede Frau für sich selbst entscheiden, ob ein Leben mit Kind für sie vorstellbar und möglich ist oder nicht. Dennoch sind die Berater stets bemüht, geeignete Maßnahmen anzubieten, sodass sich die Frau für ein Leben mit Kind entscheidet.

Die beratenden Personen haben allerdings auch nur die Möglichkeit, den Frauen die Hilfsmaßnahmen anzubieten, die derzeit rechtlich respektive tatsächlich möglich sind.

Es ist allgemein bekannt, dass vor allem auf politischer Ebene immer wieder diskutiert wird, ob Familie und Beruf zu vereinbaren sind – insbesondere für Frauen, die heutzutage nach wie vor hauptsächlich für die Kindererziehung zuständig sind.

In den Medien wird immer wieder von Aufständen berichtet, bei denen sich vor allem Frauen gegen ein Abtreibungsverbot stark machen, so auch im Herbst 2020 in Polen. Die häufigsten Argumente betreffen das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Die Demonstrantinnen verlangen, selbst über sich und ihren Körper entscheiden zu dürfen. Das Kind und dessen Rechte werden häufig durch solche Bewegungen nicht thematisiert. Auch die noch ungeborenen Kinder haben – wie es das Grundgesetz in Artikel 1 und 2 und die Rechtsprechung besagt – ein

¹³⁴ Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland; URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html; letzter Aufruf: 16.05.2021.

eigenes Recht auf Leben. Auch vor der zwölften Woche wachsen die ungeborenen Kinder bereits zu einem Menschen heran und entwickeln sich. Da die ungeborenen Kinder jedoch selbst noch nicht für sich eintreten können, ist der Staat gefragt, um diese Lebewesen zu schützen. Die befruchteten Eizellen haben ab dem Zeitpunkt der Einnistung ein Recht auf den Schutz ihres Lebens.

Diese Seite kommt bei Diskussionen um eine Aufhebung des Abtreibungsverbotes nach § 218 StGB häufig zu kurz. Wer, wenn nicht der Staat, soll das ungeborene Leben schützen?

Die Berater in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tun ihr Möglichstes, um den Schwangeren die Unsicherheit für ein Leben mit Kind zu nehmen.

Ein Problem stellt die derzeit noch nicht ausreichende finanzielle Förderung dar, mithilfe derer die Berater an Fortbildungen teilnehmen können und geeignetes, insbesondere ausreichend qualifiziertes Personal eingestellt werden kann.¹³⁵ Selbstverständlich spielt dabei auch die Bezahlung eine große Rolle, eben weil die Beratungsgespräche auch nicht immer innerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstellen möglich sind und so viel Flexibilität gefragt ist. So stehen die Beratungsstellen beziehungsweise die jeweiligen Träger immer wieder vor Herausforderungen, geeignetes Personal zu finden und das vorhandene Personal stets durch Fortbildungen weiterzubilden.

Die Beratung an sich ist durch das Gesetz bereits sehr genau beschrieben. Wie es dann tatsächlich praktisch abläuft, kann der Gesetzgeber nicht überprüfen. Hier wäre es eventuell empfehlenswert, wenn man auf Bundes- oder Länderebene eine Art Handlungsanweisung für die Berater erstellt. So kann man gewährleisten, dass an den verschiedenen Standorten die Beratungen gleich verlaufen. Damit kann man indirekt die Qualität solcher Schwangerschaftskonfliktberatungen absichern. Wenn die Berater ein Handbuch beziehungsweise Leitfaden an die Hand bekommen, dann kann man sicher gehen, dass auf alle wesentlichen Punkte in einer Beratung eingegangen wird. Selbstverständlich ist jedes Beratungsgespräch dennoch aufgrund des jeweiligen Schwangerschaftskonfliktes individuell. Vielleicht würde das aber gerade den Berufsanfängern Sicherheit geben und mehr Leute dazu ermutigen, als Berater für Schwangerschaftskonfliktberatungen tätig zu werden. Die Berufsanfänger könnten mithilfe solcher Leitlinien in ihrem Umgang mit den Schwangeren sicherer werden und gegebenenfalls nochmal in der Beratung nachlesen, welche Optionen bei einem bestimmten Sachverhalt möglich

¹³⁵ Anlage 3.

sind. Es ist anzunehmen, dass von Einsteigern in diesem Berufsfeld nicht das gleiche Fachwissen erwartet werden kann, wie von Beratern, die den Beruf seit mehreren Jahren ausüben.

In Sachsen benötigt man eine zusätzliche Qualifikation um die beratende Funktion ausüben zu können gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchKGAG. Die Berater brauchen Sonderwissen im Hinblick auf Pränataldiagnostik und vertrauliche Geburten. Das ist noch nicht bundeseinheitlich gesetzlich geregelt. Dieses Erfordernis sollte in das Bundesgesetz mit aufgenommen werden, damit in allen Bundesländern die gleichen Voraussetzungen für den Beruf gegeben sind. So kann man gewährleisten, dass in ganz Deutschland die Frauen Zugang zu den gleichen Informationen erhalten.

Die Arbeit kann auch für die Berater psychisch sehr belastend sein, wenn sie in dem Berufsalltag häufig mit komplizierten Fällen arbeiten müssen. Es wäre daher auch eine gute Option, wenn der jeweilige Träger den Beratern die Möglichkeit für psychologische Angebote einräumt, um so die psychische Gesundheit der Berater zu schützen.

Doch natürlich können die Berater und Beraterinnen sowie die Träger nicht allein etwas bewirken. Dafür ist die Problematik viel zu komplex.

Im Hinblick auf eine familienfreundlichere Gesellschaft und Arbeitswelt ist in Deutschland noch einiges politisch zu tun. Man kann dahingehend nur Vermutungen anstellen. Vielleicht würde es vielen Frauen leichter fallen, ein Kind großziehen zu wollen, wenn es umfassende Hilfsmöglichkeiten durch den Staat geben würde.

Wir leben in einer Zeit, in der das traditionelle Familienbild von Mutter, Vater und Kind immer mehr die Bedeutung verliert. Heutzutage wird fast jede dritte Ehe wieder geschieden.¹³⁶ Es gibt zunehmend mehr Alleinerziehende, die es schwer haben, die Kinderbetreuung mit der Arbeit unter einen Hut zu bringen. Die Kindergartenplätze sind oft schwer zu bekommen aufgrund hoher Nachfrage, was die Eltern ohnehin vor Herausforderungen stellt. Oft wollen oder müssen beide Elternteile arbeiten.

Auch das Frauenbild hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre gewandelt. Viele Frauen finden Gefallen an einem emanzipierten Leben und wollen beruflich

¹³⁶ Scheidungsstatistik - Statistik zur Eheschließung und Scheidung, URL: <https://www.unterhalt.net/scheidung/statistik.html>, letzter Aufruf am 01.05.2021.

durchstarten. Wo es früher noch üblich war, dass die Frauen zuhause blieben bis die Kinder aus dem Haus waren, ist dies heute für viele Frauen unvorstellbar. Frauen wollen arbeiten und das muss auch der Staat respektieren und berücksichtigen.

Man sollte sich darauf fokussieren, Möglichkeiten zu schaffen, Beruf und Familie zu vereinen. Viele Betriebe versuchen zum Beispiel durch Betriebskindergärten ihren Mitarbeitern entgegen zu kommen. Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind an die Arbeitszeiten angepasst. Dies stellt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar und ist für viele Eltern eine Erleichterung.

Man hört immer wieder in den Medien, dass es zu wenig Kindergartenplätze gibt und nicht gewährleistet werden kann, dass jedes Kind in einen Kindergarten gehen kann.

Die schwangeren Frauen brauchen mehr Sicherheit darüber, dass ihr Kind in der Gesellschaft gut aufgehoben ist. Mehr Sicherheit darüber, dass dem Kind, wenn es auf der Welt ist, an nichts fehlen wird und jemand da ist, der sich den Familien annimmt und Unterstützung bietet.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind oftmals noch mit einer allgemeinen Familienberatung verknüpft, sodass die Frauen auch nach der Geburt dort Hilfe erfahren können.

Durch die Coronapandemie seit Beginn 2020 wurde noch einmal sehr deutlich, welche Herausforderungen die Eltern meistern müssen. Als die Kindergärten und Schulen in die Notbetreuung wechselten, mussten Eltern die Betreuung ihrer Kinder anderweitig organisieren, wenn sie nicht in einem „systemrelevanten Beruf“ tätig waren. Aus den Medienberichten wird immer wieder deutlich, dass sich viele Eltern allein gelassen fühlen und vor allem für die Kinder zu wenig getan wird. Viele Kinder leiden unter den Einschränkungen seit März 2020, waren vielleicht nur wenige Tage oder Wochen im vergangenen Jahr unter Gleichaltrigen. Angesichts der Pandemie scheint das nachvollziehbar, doch die Kinder brauchen eine Politik, die sich für sie stark macht. Kinder selbst können noch nicht auf die Straße gehen und für ihre Rechte kämpfen, weshalb hier vor allem auch die Politik in der Pflicht steht. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 6 den Schutz von Familie, was für viele Familien jedoch derzeit nicht so scheint. Wenn hier die richtigen Lösungen gefunden werden, dann würden sich ohnehin mehr Frauen von Anfang an gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden und man könnte ungeborene Leben besser schützen.

Es besteht also ein großer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Beratungsstellen, die beruflichen Rahmenbedingungen für die Berater und die Familienpolitik generell. Dort sind noch einige Verbesserungen erforderlich.

7. Fazit

Die Schwangerschaftskonfliktberatung als Erfordernis für eine straffreie Abtreibung nach § 218 a StGB spielt in der Praxis eine sehr große Rolle, da die meisten Schwangerschaftsabbrüche aufgrund der Beratungsregelung vorgenommen werden.

Nicht alle Frauen entscheiden sich nach einer erfolgten Beratung für das weitere Austragen des Kindes, jedoch kennen sie dann vor dem Treffen einer endgültigen Entscheidung noch andere Optionen.

Die Berater sind stets bemüht, geeignete Maßnahmen anzubieten, sodass sich die Frau für ein Leben mit Kind entscheidet. Den Beratern sind jedoch auch Grenzen gesetzt, da sie nicht mehr anbieten können, als derzeit möglich ist.

Insofern ist es auch die Aufgabe der Politik, nicht nur das ungeborene Leben zu schützen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass ein Leben mit Kind nach der Geburt möglich ist, auch wenn im Einzelfall die persönliche Situation mitunter nicht einfach sein mag.

Der Schwangerschaftsabbruch ist aktuell wieder ein sehr präsent Thema in den Medien. Im Herbst 2020 sorgte Polen für Aufsehen, da dort zu Lande viele tausende Menschen gegen eine Verschärfung des Abtreibungsrechtes auf die Straßen gingen. Nun ist jedoch mit verfassungsgerichtlicher Entscheidung das in Polen geltende Gesetz dahingehend geändert worden, dass eine Abtreibung nur noch möglich ist, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter besteht oder nach einer Vergewaltigung.¹³⁷ Bislang konnte auch ein Schwangerschaftsabbruch erfolgen, wenn der Fötus eine schwere Schädigung hatte und damit nicht lebensfähig gewesen wäre.

Dadurch wurde auch in Deutschland die Diskussion um das hier geltende Recht erneut entfacht. Im September 2020 forderten Mitglieder der Alternative für Deutschland als Bundestagsabgeordnete die Bundesregierung dazu auf, die aktuelle Rechtslage und das Schwangerschaftskonfliktgesetz zu überprüfen im

¹³⁷ Sieradzka, Monika, Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch nicht zu Ende, URL: <https://www.dw.com/de/polen-die-abtreibungs-debatte-ist.-noch-nicht-zu-ende/a-56376051>, letzter Aufruf am 26.04.2021.

Hinblick darauf, ob das ungeborene Leben ausreichend geschützt wird.¹³⁸ Am 26. November 2020 wurde daraufhin im Bundestag über den Schwangerschaftsabbruch debattiert. Die Alternative für Deutschland spricht sich im Wesentlichen dafür aus, dass die bislang geltenden Regelungen nicht ausreichend sind.¹³⁹ Anhänger der Partei Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich dafür aus, dass nicht zwingend eine Reform im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, sondern vielmehr generell auf die Familienpolitik. Für Familien müsse mehr Zeit füreinander möglich sein, vor allem bei berufstätigen Familien, wo nicht selten beide Elternteile 40 Stunden pro Woche arbeiten. Die Grünen wollen eine sogenannte „Kinderzeit Plus“ einführen, welche es den Eltern ermöglichen soll, früher wieder arbeiten zu gehen, jedoch in Teilzeit.¹⁴⁰

Es müssen hochwertige Betreuungsangebote für Kinder ermöglicht werden mit Öffnungszeiten, die den Arbeitszeiten des Berufslebens angepasst sind.

Aktuell gibt es einige Petitionen im Internet zur Abschaffung der Schwangerschaftskonfliktberatung. Viele Befürworter dieser Petitionen vertreten den Standpunkt, dass eine Schwangere allein über Ihren Körper bestimmen und nicht zu einem Beratungsgespräch gezwungen werden sollte.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung sollte jedoch beibehalten werden, da sie eine gute Chance für den Schutz des ungeborenen Lebens darstellt. Nur so hat man die Möglichkeit, den Frauen zu vermitteln, welche Hilfen in Anspruch genommen werden können. Der Arzt wird bei einer Abtreibung nur auf die gesundheitlichen Risiken hinweisen, aber nicht darüber aufklären, was es für Alternativen gibt beziehungsweise welche Hilfen der Frau noch zu Verfügung stehen. Das kann von Ärzten aber auch nicht erwartet werden, da ein umfassendes Fachwissen benötigt wird, welche sich die Berater aufgrund ihres Berufes mit geeigneten Fortbildungen aneignen können und auch müssen.

Ursprünglich wurde die Beratung eingeführt, um die Frauen zu unterstützen, aber auch das ungeborene Leben zu schützen.

Zusammenfassend kann die Schwangerschaftskonfliktberatung also als letzte Möglichkeit gesehen werden, die Frau von einem Schwangerschaftsabbruch abzubringen. Nur durch die Vermittlung von Fakten kann man die Frau überzeugen, dass ein Leben mit Kind möglich ist, auch wenn sie das gerade noch

¹³⁸ BT-Drs. 19/24657, 1.

¹³⁹ BT-Protokoll zur 195. Sitzung am 26.11.2020, 24590 ff.

¹⁴⁰ a.a.O.

nicht so einschätzen mag. Man kann ihr so die Unsicherheit nehmen und unterstützend zur Seite stehen. Es gibt derzeit keine andere vergleichbare Beratungsmöglichkeit, die Frauen freiwillig in Anspruch nehmen können. Die Berater der Schwangerschaftskonfliktberatung sind spezialisiert in vielen Bereichen und versuchen, die Frau in ihrem jeweiligen Schwangerschaftskonflikt zu unterstützen.

Auch wenn die Beratung ergebnisoffen geführt wird, liegt der Fokus auf dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des ungeborenen Lebens. Schon allein deshalb sollte man die Beratungsregelung beibehalten. Aufgrund der Beratungen gibt es tatsächlich immer wieder Frauen, die sich dann schlussendlich für das Kind entscheiden. Ohne eine Beratung bestünde die Gefahr, dass sich die Frau zu schnell für eine Abtreibung entscheidet, weil sie nicht umfassend informiert ist und ihr auch nicht klar ist, dass auch das ungeborene Kind ein eigenes Recht auf Leben hat.

Es bleibt schlussendlich abzuwarten, wie sich das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch in den nächsten Jahren ändert, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Schwangerschaftskonfliktberatung. Es kann wohl nicht erwartet werden, dass ein Konsens zwischen den Abtreibungsbefürwortern und den Abtreibungsgegnern gefunden wird, da diese Ansichten von Grund auf verschiedene Perspektiven in den Fokus stellen. Die sogenannte Beratungsregelung gemäß § 218 a Abs. 1 StGB sollte in jedem Fall als Erfordernis für eine straffreie Abtreibung beibehalten werden.

Anlagen

Anlage 1

| Protokoll über Konfliktberatung | | Reg.-Nr.: FBL 8-SFB-3 Ausg. vom: 2/01.01.21 |
|--|--------------------------|---|
| Statistische Auswertung der Erstgespräche | | |
| 1. Altersgruppen | | 6. Hauptgründe für einen Abbruch |
| - unter 15 | <input type="checkbox"/> | - schwierige/keine Partnerschaft <input type="checkbox"/> |
| - 15 – 17 | <input type="checkbox"/> | - berufliche Unsicherheit <input type="checkbox"/> |
| - 18 – 25 | <input type="checkbox"/> | - in Ausbildung/Studium <input type="checkbox"/> |
| - 26 – 30 | <input type="checkbox"/> | - finanzielle und wirtschaftliche Gründe <input type="checkbox"/> |
| - 31 – 40 | <input type="checkbox"/> | - Wohnsituation <input type="checkbox"/> |
| - über 40 | <input type="checkbox"/> | - abgeschlossene Familienplanung <input type="checkbox"/> |
| - keine Angaben | <input type="checkbox"/> | - Sich der Verantwortung nicht gewachsen fühlen <input type="checkbox"/> |
| | | - gesundheitliche Bedenken <input type="checkbox"/> |
| | | - Migrantenprobleme <input type="checkbox"/> |
| 2. Vorangegangene Lebendgeborene (Kinder) | | - Keine Angabe <input type="checkbox"/> |
| - keine | <input type="checkbox"/> | |
| - 1 | <input type="checkbox"/> | 7. Informationen und Hilfsangebote im Rahmen der Konfliktberatung |
| - 2 | <input type="checkbox"/> | Informationen |
| - 3 | <input type="checkbox"/> | - medizinische <input type="checkbox"/> |
| - 4 und mehr | <input type="checkbox"/> | - soziale <input type="checkbox"/> |
| - Keine Angabe | <input type="checkbox"/> | - juristische <input type="checkbox"/> |
| 3. Wohnort | | |
| - innerhalb des Landkreises der Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> | Beratung |
| - außerhalb des Landkreises der Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> | - zu Rechtsansprüchen von Mutter und Kind <input type="checkbox"/> |
| - außerhalb von Sachsen | <input type="checkbox"/> | - zu praktischen Hilfen insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern <input type="checkbox"/> |
| - keine Angaben | <input type="checkbox"/> | - zur Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft <input type="checkbox"/> |
| | | - sonstige <input type="checkbox"/> |
| 4. Soziale Lage | | |
| - erwerbstätig | <input type="checkbox"/> | Angebote der Unterstützung |
| - nicht erwerbstätig | <input type="checkbox"/> | - bei der Geltendmachung von Ansprüchen <input type="checkbox"/> |
| - in Ausbildung befindlich | <input type="checkbox"/> | - bei der Wohnungssuche <input type="checkbox"/> |
| - Bezug von Transferleistungen | <input type="checkbox"/> | - bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind <input type="checkbox"/> |
| - keine Angabe | <input type="checkbox"/> | - bei der Suche nach einer Fortsetzungsmöglichkeit der Ausbildung <input type="checkbox"/> |
| | | - weiterführende Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch <input type="checkbox"/> |
| 5. Zur Beratung erschienene Personen | | - weiterführende psychologische Beratung <input type="checkbox"/> |
| -Schwangere allein | <input type="checkbox"/> | - Vermittlung zu anderen Fachdiensten <input type="checkbox"/> |
| -Schwangere mit Ehemann/ Partner | <input type="checkbox"/> | - Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch <input type="checkbox"/> |
| -Schwangere mit anderer(en) Person(en) | <input type="checkbox"/> | - sonstiges <input type="checkbox"/> |

Anlage 2

.....
Gesundheitsamt bzw. staatlich anerkannte Beratungsstelle
(Stempel)

BERATUNGSBESCHEINIGUNG

nach § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz
vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, in der jeweils geltenden Fassung)

Frau
Vorname Name

ist nach §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten worden.

Die Beratung ging von der Verantwortung der Frau aus und diente dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie wurde ergebnisoffen geführt.

Die Beratung war von dem Bemühen geleitet, Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die nach der Sachlage und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlichen Informationen wurden gegeben. Die möglichen praktischen Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, wurden aufgezeigt. Unterstützung bei Inanspruchnahme der Hilfen wurde angeboten.

Weiterführende Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes wie auch nach einem Abbruch der Schwangerschaft wurden angeboten.

Datum des letzten Beratungsgespräches:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Beratungsstelle

Anlage 3

Aus Gründen des Datenschutzes wurde der Name und die konkrete Berufsbezeichnung der befragten Person in der folgenden Anlage anonymisiert.

Gedächtnisprotokoll Gespräch mit Frau U., Beraterin der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Hohenstein-Ernstthal

Gesprächstermin: 22.02.2021, 15:00 Uhr, Lungwitzer Straße, Hohenstein-Ernstthal

Zum Gesprächseinstieg befanden wir uns in einem Beratungsraum der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

Ich erkläre Frau U. zunächst nochmal mein Anliegen und die Thematik meiner Diplomarbeit. Ich erläutere ihr kurz, dass ich kein Interview führen werde und meine Fragen lediglich dazu dienen, dass wir einen Gesprächsfaden haben, welcher sich schwerpunktmäßig auf meine Diplomarbeit bezieht.

Frau U. erklärt mir zunächst, dass sie in Hohenstein mit 2 weiteren Kolleginnen die Beratungen durchführt. Frau U. selbst ist schon seit über 20 Jahren in ihrem Beruf tätig.

Sodann hat mir Frau U. den praktischen Ablauf einer Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB geschildert.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine Pflichtaufgabe der Schwangerenberatungsstellen. Für die Frauen, die solch eine Beratung in Anspruch nehmen, passiert das ganze meist in einem Zwangskontext, weil die Frauen am Ende eine Bescheinigung über die Beratung benötigen, wenn sie tatsächlich abtreiben wollen gemäß § 219 Abs. 2 S. 2 StGB.

Diese Beratung stellt jedoch auch eine Chance zu Gunsten des ungeborenen Lebens dar, da im Gespräch mögliche Hilfsangebote aufgezeigt werden. Hauptanliegen der Beraterinnen ist es, den Frauen zu verdeutlichen, dass auch das ungeborene Leben ein eigenes Recht auf Leben hat. Die Frau soll sich dessen bewusstwerden.

Die Beratungen sollen zügig und umgehend stattfinden, § 6 Abs. 1 SchKG. Jedoch sollten sie nicht am gleichen Tag erfolgen, an dem man von der Schwangerschaft erfährt. Sonst ist die Chance, die man den Frauen mit der Beratung vermitteln will, in Gefahr. Meistens ist es für die Frauen ein Schock, wenn sie vom Arzt oder durch einen Schwangerschaftstest von einer ungewollten beziehungsweise ungeplanten Schwangerschaft erfahren. Je nach Kapazität erfolgt die Beratung circa zwei Tage

bis zu einer Woche später, als sich die Frau in der Beratungsstelle gemeldet hat. Die Beratungen sind jedoch auch kurzfristig möglich. Manche Frauen stehen spontan vor der Tür, wenn die Notlage besonders groß ist. Die Zeiten für ein Beratungsgespräch sind sehr flexibel. Manche Frauen wollen zum Beispiel erst in der Dunkelheit kommen, damit sie nicht gesehen werden.

Die Beratungen sollen persönlich stattfinden, da man so ganz anders auf die Frauen einwirken kann. Während Corona wurden in der Beratungsstelle weiterhin persönliche Gespräche geführt. In vielen anderen Beratungsstellen habe man wohl aber auf telefonische oder videotelefonische Beratungen gesetzt.

Für eine Schwangerschaftskonfliktberatung sind meist 90 Minuten vorgesehen, wobei die Gesprächsdauer von Fall zu Fall variieren kann. Die Frauen haben die Option einer Nachfolgeberatung, welche ab und zu in Anspruch genommen wird. Sie dürfen Angehörige mitbringen, zum Beispiel den Kindesvater, die Schwester oder andere Vertrauenspersonen.

Gemäß § 6 Abs. 2 SchKG dürfen die Frauen gegenüber der beratenden Person anonym bleiben. Die Anonymität bezieht sich meist auf das Beratungsprotokoll, die Statistik, sowie das Terminbuch. Da der Name auf der Beratungsbescheinigung eingetragen wird, erfahren zumindest die Beraterinnen den Namen. Es wird jedoch zugesichert, dass dann kein Anderer Rückschlüsse auf die Identität der Frau ziehen kann.

Zu Beginn eines jeden Gesprächs wird das Anliegen der Schwangeren erörtert.

Frau U. vermittelt den Frauen, dass ihr bewusst ist, dass es sich hier um eine Pflichtberatung handelt. Sie geht auch darauf ein, dass das ungeborene Leben ein eigenes Recht auf Leben hat und gemäß § 218 StGB der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe steht.

Frau U. bittet die Frauen von sich zu erzählen, um so einen Einblick in die soziale und finanzielle Situation der Frau zu erhalten. So kann Frau U. im weiteren Gesprächsverlauf Anknüpfungspunkte finden.

Häufig fragt sie nach, wie die Frauen von der Schwangerschaft erfahren haben, wie sie sich in diesem Moment gefühlt haben und was Angehörige dazu gesagt haben.

Gern wird versucht, dass sich die Frau vorstellt, wie das Leben mit einem weiteren Kind wäre. Frau U. fragt zum Beispiel, ob sich die Schwangere noch einen weiteren Stuhl an ihrem Esstisch vorstellen kann beziehungsweise ob da noch Platz für ein weiteres Kind wäre.

Jede Beratung ist höchst individuell, weshalb man immer das jeweilige Thema der einzelnen Frau im Blick behalten muss und Verständnis im Hinblick auf ihre Entscheidung entgegenbringen sollte.

Die Beratung ist ein Angebot, dass die Frau all das sagen kann, was sie möchte. Selten hat die Schwangere anderswo die Chance, so frei zu reden und dann eine neutrale Reaktion darauf zu erfahren. Die meisten Angehörigen reagieren nicht wertungsneutral und gehen nicht auf die Wünsche der Frau ein.

Bei Frau U. in der Beratung wird den Schwangeren in ihrer Konfliktsituation ein geschützter Rahmen geboten. Die Frauen dürfen ihren Emotionen freien Lauf lassen. Sie dürfen schreien und weinen, damit es ihnen danach besser geht. Sehr häufig weinen die Schwangeren.

Es dreht sich alles um die Befindlichkeiten der einzelnen Frau. Die Frau soll sich auf sich selbst besinnen. Sie muss sich klar werden, was sie will und nicht was der Kindesvater oder andere Angehörige wünschen oder erwarten. Gleichwohl soll das Bewusstsein gestärkt werden, dass auch das ungeborene Kind ein Recht auf Leben hat.

Die Schwangere muss selbst eine Lösung für ihre Situation finden. Ihr wird nichts vorgegeben. Die Beratung muss ergebnisoffen geführt werden, § 5 Abs. 1 SchKG. Am Ende muss allein die Schwangere unter Abwägung aller Umstände und möglichen Optionen entscheiden, ob sie das Kind behalten möchte.

Die häufigsten Gründe für Schwangerschaftskonflikte sind die Überforderung mit der allgemeinen Lebenssituation. Die Schwangerschaft kommt zu einem unpassenden oder unerwarteten Zeitpunkt. Trotz Verhütung werden Frauen schwanger oder auch noch in den Wechseljahren. Manche Frauen wollen keine Kinder haben. Andere wollen derzeit keine Kinder haben, weil sie den Fokus erst einmal auf die Karriere legen. Zum Teil ist das ungeborene Leben aus einem One-Night-Stand entstanden oder beim Fremdgehen. In vielen Situationen haben die Frau Angst vor den Kommentaren von außen und vor den Reaktionen der Mitmenschen. Auch finanzielle Ängste spielen eine Rolle. Der Hauptgrund für einen Schwangerschaftskonflikt liegt also häufig in der Person der Schwangeren und ihrer inneren Zerrissenheit. Sie ist überfordert, hat Angst vor der hohen Belastung, möchte zurzeit oder generell kein Kind. Jeder Schwangerschaftskonflikt ist sehr individuell. Hier lässt sich im Wandel der Zeit feststellen, dass früher oft finanzielle Sorgen vorrangig waren und heutzutage die Karriere eine größere Rolle spielt.

In der Beratung wird versucht, auf den jeweiligen Konflikt einzugehen und geeignete Lösungen und Hilfsangebote zu finden. Meist erfolgt eine Sammlung an

Argumenten, die für das Austragen des ungeborenen Lebens und gegen das Austragen sprechen. Dabei helfen visuelle Darstellungen, beispielsweise das Zeichnen einer Waage, Tabelle oder auch der Einsatz von Karten, die dann einer Seite zugeordnet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG haben die Frauen keine Pflicht zu sagen, was die Ursache für den Schwangerschaftskonflikt ist. Es ist in der Praxis eher selten, dass jemand gar nichts erzählt. Bei manchen dauert es etwas länger, bis sie ihre Probleme schildern aber schlussendlich sagt jede Frau etwas.

Wenn Frau U. merkt, dass eine Frau nichts sagen will, so versucht sie nochmal mit der Frau allein zu sprechen, wenn noch andere Personen mit anwesend sind. Ansonsten ist auch Schweigen ein Mittel, dass die Frau sagt was sie bedrückt, weil sie das Schweigen nicht ertragen kann.

Viele Frauen erfragen auch, welche Abtreibungsmöglichkeiten es gibt. Die gängigsten Methoden ist die Abtreibung durch Tabletteneinnahme oder durch eine Operation.

Die meisten Frauen befinden sich tatsächlich im Konflikt und sind sich unschlüssig. Viele sind mit der Entscheidungsfindung überfordert und zweifeln, was die richtige Entscheidung sei. Es gibt aber auch einige Frauen, die bereits einen Abtreibungstermin haben.

Selbstverständlich wird auch auf die vorgegebenen Inhalte gemäß § 5 Abs. 2 SchKG eingegangen. Über die Beratungen muss ein Protokoll ausgefüllt werden, woraus dann ersichtlich ist, was alles besprochen wurde, vgl. § 10 Abs. 2 SchKG. Themen wie die vertrauliche Geburt oder Adoption spielen meistens erst eine Rolle, wenn es für eine Abtreibung schon zu spät ist. Jedoch wird bereits in der Beratung auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 3 SchKG kann geeignetes Fachpersonal hinzugezogen werden, wenn dies von der Schwangeren gewünscht wird oder im Einzelfall sinnvoll erscheint. Insofern ist die Netzwerkarbeit von Beratungsstellen wichtig. Sie vermitteln den Kontakt zu Mutter-Kind-Kliniken, Hebammen, Jugendämtern, Psychologen oder Frauenärzten.

Aus Beraterinnensicht ist es wichtig, dass man authentisch wirkt und sehr einfühlsam ist. Man muss dazu in der Lage sein, dass man die Gefühle der Schwangeren erfragen kann. Man soll die Frauen ohne Wertung ganz neutral, also unabhängig von der eigenen Meinung, beraten. Die beratende Person wird zu einer Vertrauensperson, obwohl sie nur einen Ausschnitt vom Leben der Frau erfährt. Der Frau soll das Gefühl vermittelt werden, dass man sich um sie kümmern will und sie wertgeschätzt wird.

Die Bescheinigung über die Beratung gemäß § 7 SchKG legt Frau U. bereits am Anfang der Beratung auf den Tisch. Am Ende können die Frauen selbst entscheiden, ob sie die Bescheinigung mitnehmen möchten. Die Frauen müssen hierzu ihren Namen angeben, der auf die Bescheinigung geschrieben werden soll. Ein Abgleich mit dem Personalausweis erfolgt nicht.

Laut Frau U. sind die Unterschriften der Personen, die eine solche Bescheinigung unterzeichnen dürfen, in einer Datenbank hinterlegt. Ob das bei den abtreibenden Ärzten geprüft wird, ist ihr nicht bekannt.

Auch nach der Konfliktberatung haben die Frauen noch die Möglichkeit in der Beratungsstelle bei Fragen anzurufen. Egal wie sie sich entscheiden, bieten die meisten Träger noch weitere Hilfsangebote an. Ein wichtiges Thema stellt im Falle einer Abtreibung auch die Beerdigung der Frucht dar. Es gibt hierfür den Sternenkinder e.V. und auch einige Friedhöfe. Diesbezüglich ist im Laufe der letzten Jahre die Relevanz gestiegen.

Für 2020 kann mir Frau U. statistische Angaben zu der Beratungsstelle in Hohenstein-Ernstthal machen.

In dem Jahr 2020 kamen schwangere Frauen in der Altersspanne von 18 bis über 50 Jahren in die Beratungsstelle. Es kamen keine minderjährigen Schwangeren. Die Hauptaltersstufe lag bei 31 bis 35 Jahren. Die meisten davon sind erwerbstätig. Insgesamt kamen in etwa 100 Frauen in die Beratungsstelle.

Die Finanzierung der Beratungsstellen ist umkämpft und nicht ausreichend. Zu 80 Prozent erfolgt die finanzielle Förderung über das Sächsische Ministerium. Eine einhundertprozentige Förderung wäre natürlich wünschenswert.

Letztes Jahr wurde erstmalig eingeführt, dass es eine Auszahlungsbindung für Fortbildungen gab. Das Geld erhält grundsätzlich der Träger und er entscheidet dann, wie das Geld verwendet wird. Durch die Auszahlungsbindung wird gewährleistet, dass das Geld tatsächlich für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen genutzt wird. Sofern das Geld nicht für Fortbildungen genutzt werden würde, müsste es zurückgezahlt werden.

Der Träger muss jedes Jahr melden, wer in den Beratungsstellen arbeitet und Aussagen über die Abschlüsse tätigen. Mittlerweile sind in Sachsen die Anforderungen relativ hoch, um solche Beratungen durchzuführen, weshalb es auch schwieriger wird, geeignetes Personal zu finden.

Der Beruf der beratenden Personen sollte als besonders herausfordernder Beruf eingestuft werden, da man ein umfangreiches Wissen haben, spontan auf die Situation reagieren und selbst auch mental das Gehörte verarbeiten können muss. In Sachsen benötigt man eine extra Ausbildung um die beratende Funktion

ausüben zu können. Das sollte man eventuell bundeseinheitlich einführen. Man braucht Sonderwissen im Hinblick auf Pränataldiagnostik und auch vertrauliche Geburten.

Man sollte ebenfalls politisch etwas anders ansetzen. Hier wird oft davon ausgegangen, dass Frauen grundsätzlich Kinder wollen. Für manche Frauen steht jedoch fest, dass sie keine Mutter werden wollen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein großes Thema. Auch das Verständnis in der Gesellschaft für Kinder und die Wertschätzung der Kinder sollte wieder gesteigert werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB höchst individuell ist und von Fall zu Fall variiert. Eine Pauschalisierung ist nicht möglich. Es lassen sich lediglich einige Tendenzen festhalten. Es gibt Verbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung.

Anlage 4

Statistik: Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung

| Jahr | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Insgesamt | 106 815 | 102 802 | 99 715 | 99 237 | 98 721 | 101 209 | 100 986 | 100 893 | 99 948 |
| Rechtliche Begründung | | | | | | | | | |
| Medizinische Indikation | 3 326 | 3 703 | 3 594 | 3 879 | 3 785 | 3 911 | 3 815 | 3 875 | 3 809 |
| Kriminologische Indikation | 27 | 20 | 41 | 20 | 28 | 20 | 20 | 17 | 29 |
| <u>Beratungsregelung</u> | 103 462 | 99 079 | 96 080 | 95 338 | 94 908 | 97 278 | 97 151 | 97 001 | 96 110 |
| Dauer der Schwangerschaft von ... bis ... vollendete Wochen | | | | | | | | | |
| unter 12 | 104 069 | 100 002 | 96 935 | 96 442 | 95 892 | 98 496 | 98 168 | 97 974 | 97 074 |
| 12 bis 21 | 2 299 | 2 238 | 2 196 | 2 161 | 2 199 | 2 059 | 2 163 | 2 271 | 2 226 |
| 22 und mehr | 447 | 562 | 584 | 634 | 630 | 654 | 655 | 648 | 648 |
| vorangegangene Lebendgeborene | | | | | | | | | |
| Keine | 42 616 | 40 506 | 39 261 | 38 793 | 38 506 | 39 627 | 40 417 | 40 537 | 40 663 |
| 1 | 27 914 | 26 718 | 25 316 | 24 869 | 24 259 | 24 036 | 23 051 | 22 510 | 22 001 |
| 2 | 24 387 | 23 711 | 23 159 | 23 111 | 22 863 | 24 069 | 24 005 | 24 124 | 23 700 |
| 3 | 8 355 | 8 260 | 8 310 | 8 533 | 8 895 | 8 995 | 9 023 | 9 229 | 9 279 |
| 4 | 2 409 | 2 431 | 2 509 | 2 597 | 2 724 | 2 906 | 2 955 | 2 929 | 2 804 |
| 5 und mehr | 1 134 | 1 176 | 1 160 | 1 334 | 1 474 | 1 576 | 1 535 | 1 564 | 1 501 |

Anlage 5

Statistik: Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach Alter und Quote

| Merkmale | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---------|---------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|--------|
| Insgesamt | 106 815 | 102 802 | 99 715 | 99 237 | 98 721 | 101 209 | 100 986 | 100 893 | 99 948 |
| Alter von ... bis unter ... Jahren | | | | | | | | | |
| unter 15 | 373 | 322 | 369 | 337 | 330 | 280 | 240 | 294 | 264 |
| 15 bis 18 | 3 462 | 3 297 | 3 191 | 2 970 | 2 750 | 2 729 | 2 506 | 2 392 | 2 430 |
| 18 bis 20 | 6 654 | 5 969 | 5 246 | 5 246 | 4 985 | 4 904 | 4 952 | 4 673 | 4 462 |
| 20 bis 25 | 25 625 | 23 723 | 21 761 | 20 646 | 19 797 | 19 942 | 19 832 | 19 780 | 19 113 |
| 25 bis 30 | 24 888 | 24 407 | 24 030 | 24 323 | 24 365 | 24 859 | 24 361 | 23 511 | 22 593 |
| 30 bis 35 | 22 199 | 21 785 | 21 706 | 21 835 | 22 341 | 23 127 | 23 773 | 24 043 | 24 370 |
| 35 bis 40 | 15 469 | 15 452 | 15 838 | 16 368 | 16 790 | 17 643 | 17 652 | 18 134 | 18 655 |
| 40 bis 45 | 7 440 | 7 137 | 6 822 | 6 787 | 6 673 | 7 018 | 7 025 | 7 444 | 7 411 |
| 45 bis 50 | 688 | 695 | 738 | 701 | 677 | 691 | 631 | 607 | 627 |
| 50 und mehr | 17 | 15 | 14 | 24 | 13 | 16 | 14 | 15 | 23 |
| Quote je 10 000 Frauen¹ | | | | | | | | | |
| 15 bis 49 | 59 | 57 | 56 | 56 | 56 | 58 | 58 | 59 | 59 |
| Alter von ... bis unter ... Jahren | | | | | | | | | |
| unter 15 | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| 15 bis 18 | 30 | 28 | 27 | 25 | 23 | 23 | 22 | 21 | 22 |
| 18 bis 20 | 83 | 76 | 66 | 64 | 60 | 59 | 61 | 58 | 55 |
| 20 bis 25 | 108 | 102 | 96 | 92 | 90 | 90 | 90 | 89 | 87 |
| 25 bis 30 | 101 | 99 | 95 | 94 | 93 | 96 | 96 | 94 | 91 |
| 30 bis 35 | 90 | 87 | 85 | 86 | 87 | 89 | 91 | 90 | 92 |
| 35 bis 40 | 66 | 66 | 67 | 67 | 67 | 69 | 68 | 69 | 71 |
| 40 bis 45 | 25 | 25 | 25 | 26 | 27 | 29 | 29 | 30 | 30 |
| 45 bis 50 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 50 und mehr | X | X | X | X | X | X | X | X | X |

Anlage 6

Statistik: Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland und im Ausland nach Wohnsitz

| Wohnsitz der Frauen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|---------------|
| Insgesamt | 106 815 | 102 802 | 99 715 | 99 237 | 98 721 | 101 209 | 100 986 | 100 893 | 99 948 |
| Baden-Württemberg | 11 809 | 11 176 | 10 452 | 10 667 | 9 661 | 9 505 | 9 937 | 10 145 | 10 208 |
| Bayern | 12 040 | 11 886 | 12 102 | 11 821 | 11 483 | 12 143 | 11 868 | 12 131 | 12 487 |
| Berlin | 9 269 | 8 800 | 8 643 | 8 494 | 8 871 | 9 289 | 9 525 | 9 645 | 9 790 |
| Brandenburg | 3 497 | 3 464 | 3 170 | 3 283 | 3 343 | 3 287 | 3 416 | 3 352 | 3 366 |
| Bremen | 1 578 | 1 537 | 1 421 | 1 544 | 1 484 | 1 467 | 1 457 | 1 219 | 1 334 |
| Hamburg | 3 867 | 3 638 | 3 318 | 2 939 | 3 090 | 3 302 | 3 372 | 3 573 | 3 347 |
| Hessen | 8 745 | 8 224 | 8 173 | 8 087 | 7 984 | 8 321 | 8 374 | 8 122 | 7 974 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2 970 | 2 831 | 2 633 | 2 614 | 2 774 | 2 463 | 2 395 | 2 309 | 2 313 |
| Niedersachsen | 8 558 | 8 166 | 7 895 | 7 727 | 7 830 | 8 308 | 8 301 | 8 220 | 8 627 |
| Nordrhein-Westfalen | 21 866 | 20 939 | 20 105 | 20 783 | 21 041 | 21 869 | 21 378 | 21 552 | 20 705 |
| Rheinland-Pfalz | 3 933 | 4 011 | 3 816 | 3 984 | 3 801 | 3 759 | 3 726 | 3 592 | 3 213 |
| Saarland | 1 177 | 1 168 | 1 216 | 1 196 | 1 164 | 1 311 | 1 203 | 1 242 | 1 351 |
| Sachsen | 5 594 | 5 506 | 5 420 | 5 083 | 5 368 | 5 580 | 5 250 | 5 160 | 5 084 |
| Sachsen-Anhalt | 3 891 | 3 633 | 3 474 | 3 566 | 3 399 | 3 310 | 3 304 | 3 346 | 3 276 |
| Schleswig-Holstein | 3 487 | 3 352 | 3 210 | 3 139 | 3 314 | 3 248 | 3 329 | 3 261 | 3 294 |
| Thüringen | 3 446 | 3 379 | 3 417 | 3 200 | 3 166 | 2 984 | 3 070 | 2 935 | 2 997 |
| Ausland | 1 088 | 1 092 | 1 250 | 1 110 | 948 | 1 063 | 1 081 | 1 089 | 582 |

Literaturverzeichnis

Autor unbekannt, Begriff Schwangerschaftskonflikt, URL: <https://www.enzyklo.de/Begriff/Schwangerschaftskonflikt>, letzter Aufruf: 26.04.2021.

Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.), Der 76. Deutsche Ärztetag: In den Grundsätzen der Fortentwicklung überzeugend einig, Deutsches Ärzteblatt, Heft 43 vom 25.10.1973, 2965.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1953, Teil I, 735.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1969, Teil I, 645.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1974, Teil I, 1297.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1976, Teil I, 1213.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil I, 1398 und 1585.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I, 270 und 820.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1995, Teil I, 1050.

Deutscher Bundestag, Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn, Marc Bernhard, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Waldemar Herdt, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD „Lebensrecht Ungeborener gewährleisten – Gesetzliche Regelungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung verbessern“, BT-Drs. 19/24657 vom 25.11.2020.

Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), BT-Drs. 13/1850 vom 28.06.1995.

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), BT-Drs. IV/650 vom 04.10.1962.

Deutscher Bundestag, Protokoll zur 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26.11.2020, 24590.

Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, 37. Band, 324.

Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, 39. Band, 1.

Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes, 88. Band, 203.

Freise, Christin, Die Abtreibungsproblematik im Spannungsfeld zwischen Moral, Recht und Politik. Schriften zur politischen Ethik, 27.

Gesetzblatt der DDR, Jahrgang 1972, Teil I, 82.

Gürtner, Franz (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 113.

Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 34. Auflage, München 2017.

Joecks, Wolfgang/ Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, München 2020.

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2018.

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Jähnke, Burkhard/ Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Odrsky, Walter (Hrsg.), Band 5 (§§ 146-222 StGB), 11. Auflage, Berlin 2005.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1926, Teil I, 239.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, 295.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, 1035.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1943, Teil I, 169.

Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen, 61. Band, 242.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.), Koenemund, Inken/ Muschalik, Eva/ Jablonski, Nina/ Jahn, Sandy/ Scholz, Friederike, Evaluation der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Freistaat Sachsen – Endbericht, Dresden 2018. - zitiert: Evaluationsbericht SMS.

Scheidungsstatistik - Statistik zur Eheschließung und Scheidung, URL: <https://www.unterhalt.net/scheidung/statistik.html>, letzter Aufruf am 01.05.2021.

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019.

Sieradzka, Monika, Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch nicht zu Ende, URL: <https://www.dw.com/de/polen-die-abtreibungs-debatte-ist.-noch-nicht-zu-ende/a-56376051>, letzter Aufruf am 26.04.2021.

Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html; letzter Aufruf: 16.05.2021.

Statistisches Bundesamt, Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach Alter und Quote je 10.000 Frauen pro Altersgruppe im Zeitvergleich ab 2012; URL: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe_zvab2012.html?view=main\[Print\]de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/01-schwangerschaftsabbr-alter-quote-10tsd-je-altersgruppe_zvab2012.html?view=main[Print]de)), letzter Aufruf: 24.04.2021.

Statistisches Bundesamt, Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung, Dauer der Schwangerschaft und vorangegangenen Lebendgeborenen im Zeitvergleich ab 2012, URL: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html?view=main\[Print\]s.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html?view=main[Print]s.de)), letzter Aufruf: 24.04.2021.

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 144 vom 24.03.2021, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_144_233.html, letzter Aufruf: 01.05.2021.

Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland und im Ausland nach Wohnsitz, URL: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/02-schwangerschaftsabbr-wohnsitze-InundAusland-Quote-je1000geborene-zvab2012.html;jsessionid=A265CDDC823E74E43FF5A1BF1675FD6E.live711?view=main\[Print\]de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/02-schwangerschaftsabbr-wohnsitze-InundAusland-Quote-je1000geborene-zvab2012.html;jsessionid=A265CDDC823E74E43FF5A1BF1675FD6E.live711?view=main[Print]de)), letzter Aufruf: 24.04.2021

Wörner, Liane/ Teeuwen, Jana, Das aktuelle Schwangerschaftsabbruchsstrafrecht, Ad Legendum 1/2020, 57.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides Statt, dass die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel gefertigt wurde, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.



Emilie Kuschinske

Wilkau-Haßlau, den 02.07.2021